

Bi 7

45

447

Bibliothek der Leibesübungen

Heft 12

1920

84



Turnfest- und
Wertungsordnung
für den Arbeiter-Turn-
und -Sportbund



A80-10331

Arbeiter-Turnverlag
Leipzig



Die Bibliothek der Leibesübungen

die auf Grund vielfach geäußerter Wünsche gegründet wurde, setzt sich zum Ziel, den unbemittelteren Vorturnern billige Turnbücher zu schaffen. Das weite Gebiet der Körperkultur steht gegenwärtig unter dem Einfluß der Reform. Eine Flut von Turnschriften ergießt sich jährlich auf den Büchermarkt. Es ist dem seinem Erwerb nachgehenden praktisch tätigen Turngenossen unmöglich, alles zu kaufen oder das rechte herauszufinden. Hier will nun die „Bibliothek der Leibesübungen“ einspringen. Für den billigen Preis bietet sie, reich ausgestattet mit bildlichen Darstellungen, das, was unsere Turner brauchen, **eine Fundgrube des gesamten turnerischen Wissens** in handlich-übersichtlicher Form



Bibliothek der Leibesübungen
Heft 12

Turnfest- und Wertungsordnung

für den Arbeiter-Turn-
und -Sportbund



Beschlossen: Bundeskursus 1920
in Spandau



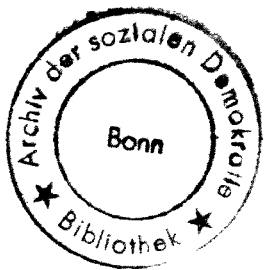
Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig
1920



Zur Einführung.

Die vorwärtsstürmende Sportbewegung mit ihrem ganz anders gearteten Wettkampfbetrieb hat auch die Grundsätze der bisher geltenden Turnfest- und Wertungsbestimmungen erschüttert. Geräteturnen, Freiübungen und volkstümliche Übungen wollen im Wettkampf teilhaben an den auf neueren Erfahrungen beruhenden Bestimmungen der leichtathletischen Wettkampfmethoden. Wir mußten uns deshalb beizeiten entschließen, neue Richtlinien aufzustellen und sie sind der Öffentlichkeit des Bundes in der Arbeiter-Turnzeitung bekanntgegeben. Der vom 25. bis 30. Mai 1920 in Spandau stattgefundenen Bundesturnkursus hat endgültig über die vom Turnauschuß gemachten Vorschläge beraten und Beschluß gefaßt. Die vorliegende neue Wertungsordnung ist das Ergebnis der sehr eingehenden Verhandlungen, in deren Verlaufe recht deutlich der Unterschied des norddeutschen und des unter Schweizer Einfluß stehenden süddeutschen Turnsystems erkennbar wurde. Es ist jedoch gelungen, die widerstrebenden Richtungen auf eine Mittellinie zu vereinigen und wir erwarten nunmehr von allen Beteiligten im Interesse der Einheitlichkeit volle Anerkennung und restlose Durchführung der in Spandau gefaßten Beschlüsse.

Manche weitergehende schöne Anregung mußte für diesmal noch zurückgestellt werden, weil die Betriebsverhältnisse der einzelnen Turn- und Sportarten im Bunde noch zu große Unterschiede aufweisen. Mittel- und Norddeutschland stehen beispielsweise dem Sporte bedeutend näher als Süddeutschland, das bei allem Streben nach Vervollkommnung im Sport dennoch mehr am Geräteturnen hängt. Darum konnte die 100-Punktwertung nicht als Pflichtwertung ein-



A80-10331

geführt werden, wie es von einer Seite energisch verlangt wurde, sondern es wurde in das eigene Ermessen der Turngenossen gestellt, auch die 100-Punktwertung anzuwenden, sofern sie das für richtig halten. Wir wollen Erfahrungen sammeln. Bei Ausschreibungen muß angegeben sein, welche Wertung den Wettkämpfen zu Grunde gelegt wird. Es wurde weiter als zurzeit noch unausführbar bezeichnet, und deshalb abgelehnt, einem Antrage stattzugeben, wonach bei volkstümlichen Übungen nur eine einzige Pflichtgrenze für alle Wettkämpfe geschaffen werden soll. (Hiernach würde der Geübte die 20-Punktgrenze erreichen, während der Angeübte nur weniger Punkte erzielen kann. Siehe Arbeiter-Turnzeitung Nr. 10.)

Noch manche wertvolle Anregung wurde so teils angenommen, teils aus ähnlichen wie den oben genannten Gründen abgelehnt und aus alledem schälte sich die vorliegende Wertungsordnung heraus. Grundsätzlich soll sie bei Gruppen-, Bezirks-, Kreis- und Bundesveranstaltungen Geltung haben und natürlich auch bei Vereinsfesten. Doch sei hier die Freiheit des Versuches einer anderen Wertung gestattet.

Die Meinung, daß die „Sportliche Wettkampfordnung“ gleich in der Wertungsordnung mit darin sein konnte, muß als unausführbar bezeichnet werden, denn das Buch wäre dadurch zu umfangreich und damit zu teuer geworden. Mancher, der nur das eine braucht, hätte beides kaufen müssen.

Gruppen-, Bezirks- und Kreisturnwarte, Ihr seid die berufenen Hüter der turnerischen Wettkämpfe des Bundes. Wacht darüber, daß sie nach den Bestimmungen der Wertungsordnung ausgefochten werden. Prüft die Pflichten und Bedingungen und sammelt das so gewonnene Material, bis der Bundesturnauschuß Euch zu neuer Prüfung des Wertungssystems aufruft.

Leipzig, Juni 1920.

G. Benedix.



Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Festleitung.

a) Die allgemeine Leitung der Feste steht bei Turnfesten den Kreis- bzw. Bezirksturnwarten und deren Turnauschüssen zu, bei Spielfesten jedoch den Spielleitern und bei gemischten Festen einem besonders zu wählenden Festleiter aus der Mitte der leitenden Techniker (Turnwart, Spielleiter oder Sportleiter).

b) Zur Unterstützung der Festleitung fungiert ein vom Festort zu ernennender Festausschuß. Die Obliegenheiten des letzteren sind in der Hauptsache: 1. Die Herstellung und Einrichtung des Festplatzes und der sonst noch nötigen Räumlichkeiten. 2. Die Sorge für Unterbringung und Verpflegung der das Fest besuchenden Turner.

c) Die Anmeldung der Festteilnehmer soll mit gleichzeitiger Einsendung des Festbeitrages mindestens vier Wochen vor dem Feste geschehen.

d) Für das Gerätewettturnen, die Freiübungen und die Wettkämpfe in volkstümlichen Übungen bei Turnfesten gelten die Bestimmungen der vorliegenden „Turnfest- und Wertungsordnung“.

Für Wettspiele gelten die Bestimmungen der „Wettspielordnung“ und

für Sportfeste sind die Bestimmungen der „Wettkampfordnung für Leichtathletik“ maßgebend.

e) **Verboten** ist jedes Turnen oder Spielen um Geld oder Wertpreise, sowie um Kränze. Zuwiderhandlung kann Ausschluß aus dem Bunde zur Folge haben.

f) **Erlaubt** ist die Verabreichung von Urkunden (Diplomen) an die Sieger.

§ 2.

Einrichtung des Festplatzes.

Die Einrichtung des Festturnplatzes wird vom Ortsfestauschuß im Einvernehmen mit der Festleitung besorgt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Geräte: Reck, Barren, Pferd, müssen in genügender Anzahl und in brauchbarem Zustande vorhanden sein; sie sind von der Festleitung vor dem Feste bezüglich ihrer Brauchbarkeit zu prüfen.

b) Die Aufstellung der Geräte erfolgt nach den Angaben der technischen Festleitung.

c) Der eigentliche Turnplatz muß gegen das Eindringen der Zuschauer abgesperrt und genügend groß sein und darf während des Turnens nur von den am Turnen gerade beteiligten Vereinen und Turnern betreten werden.

d) Es müssen praktisch erprobte Einrichtungen zur Vornahme der geplanten volkstümlichen Übungen getroffen sein.

e) Über die Einrichtung der Wettspielplätze siehe „Wettspielordnung“. *)

f) Zur Leitung der allgemeinen Frei- oder Stabübungen ist ein besonders erhöhter Standort aufzustellen, von dem aus der Leiter der Übungen, sowie die Vorturner von allen Turnern gut gesehen werden können.

g) Für den Berechnungsauschuß und das Schiedsgericht sind abgeschlossene Räume, womöglich auf dem Festplatze selbst oder in nächster Nähe desselben, bereitzuhalten; auch ist nach Möglichkeit für den Fall eintretender ungünstiger

*) Arbeiter-Turnverlag A.-G.

Witterung für gedeckte Räume zur Vornahme des Turnens Sorge zu tragen.

h) Den Turnern muß ein geschützter Raum zum Kleiderwechseln zur Verfügung gestellt werden, dessen sichere Obhut den festgebenden Verein angeht.

i) Für das Vorhandensein ärztlicher Hilfe ist Sorge zu tragen. Die Arbeiter-Samariterkolonnen des Ortes oder der Umgebung werden ebenfalls zur Hilfeleistung bereit sein. Geeignete Räume zur eventl. ersten Hilfe müssen zur Verfügung stehen.

§ 3.

Richtlinien für Einrichtung der Übungsplätze.

a) Die Raumtafel, Seite 9, zeigt die vorteilhafteste Einteilung eines Festplatzes für Ringeturnen von 150×100 m Größe, ohne den Zuschauerraum. Die Geräte = 12 Barren, 12 Recke, 8 Pferde, 8 Böcke, 2 Sturmspringel, 3 Hochspringel, eine Bahn für Weitspringen, eine für Steinstoßen und eine für Stabweit- oder -hochspringen sind ringsum an der Festplatzgrenze angeordnet. Der Zweck dieser Anordnung ist, erstens die Absperrung des Platzes zu unterstützen, zweitens den Platz für die Gemeinübungen möglichst frei zu lassen und drittens den Zuschauern an jeder Stelle ein möglichst vielseitiges Bild zu bieten.

Jedes mehrfach vorhandene Gerät muß fortlaufend nummeriert und die Nummern müssen deutlich sichtbar daran angebracht sein.

b) Die Bahnen für den Hürdenlauf und den 100-m-Lauf sind nach innen gelegt, um die Läufer nicht durch herandrängende Zuschauer zu stören. Eine Rundbahn für längere Läufe kann unter Mitbenutzung der Hürdenlaufbahn weitergeführt werden.

Das Heben, Ringen und das Klettergerüst können selbstverständlich auch mehr an die Platzgrenze verlegt werden.

c) Das Kugelstoßen, =schocken und =werfen, Ger- und Speerwerfen, Schleuderkugelweitwerfen und das Diskuswerfen müssen unter allen Umständen fern von den Zuschauern inmitten des Platzes geschehen. Auch sind diese Übungsplätze unbedingt noch besonders durch Pfähle und Leinen mindestens in den dafür angegebenen äußeren Mäßen zu umgrenzen, damit auch kein Turner versehentlich in die Wurfbahn gelangen kann. Leben und Gesundheit unserer Angehörigen sind die kleinen Opfer an Arbeit und Geld wahrlich wert.

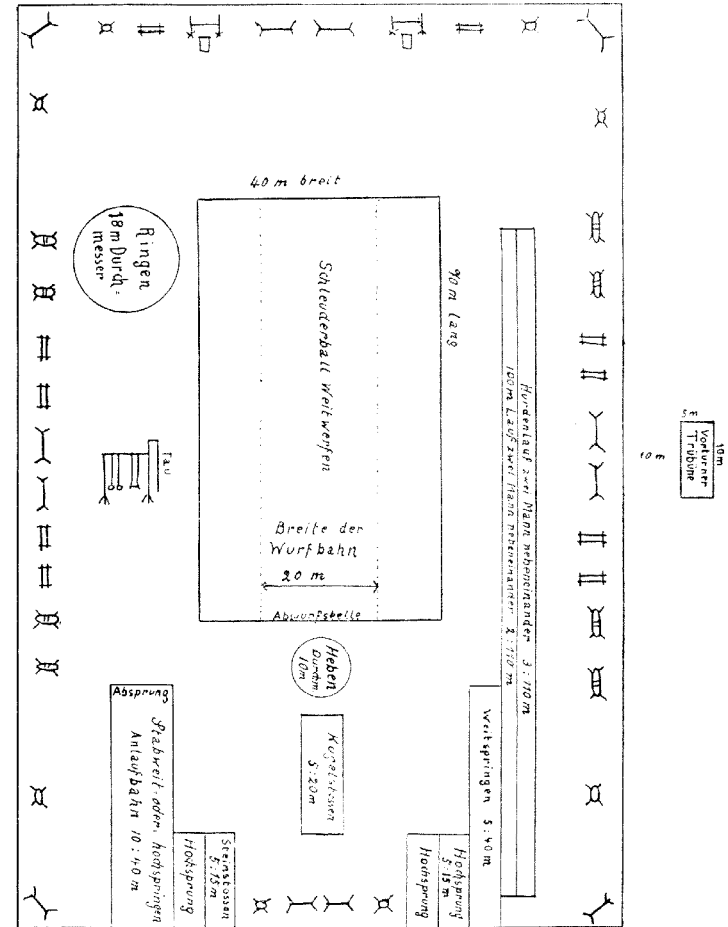
Wo mehr Platz vorhanden ist, nehme man die äußeren Seitengrenzen lieber noch um 5—10 m hinaus.

d) Bei der Abgrenzung des Platzes nehme man die Pfosten möglichst eng, etwa 4—5 m, da die Absperrungsdrahte erfahrungsgemäß auch ohne böswilliges Verschulden des Publikums viel auszuhalten haben.

Eine weitere gute Absperrung kann durch gerade unbefähigte Turner und Turnerinnen gewonnen werden, indem sich diese vor das Publikum als lebende Kette lagern — nie davorstellen. Auch wird schon eingedrungenes Publikum durch solche langsam rückwärts gehende, durch Fassung verbundene lebende Mauer am sichersten zurückgedrängt.

e) Von äußerster Wichtigkeit ist die reichliche Bereitstellung älterer energischer Platzordner, denen die Fernhaltung aller Unbeteiligten von den Übungsplätzen obliegt. (Auch gerade unbeteiligte Turner haben nichts auf dem Innenraum des Festplatzes zu suchen.)

f) Sollen die allgemeinen Freiübungen ein schönes Bild geben, muß der Platz jedes Abenden markiert sein. Markierungslinien lassen sich auf Rasen mit weißem Sand oder mit Kalkmilch herstellen. Zu diesem Zwecke spannt man lange Schnuren, welche mit mindestens 2 m (noch besser aber 2,50—3 m) Zwischenraum durch Knoten oder andere



Zeichen markiert sind. An den Markierungsstellen wird der Sand oder die Kalkmilch kreuzförmig in schmaler Linie hingegossen. Bei Keulen- und besonderen Gruppen-Stabübungen muß der Zwischenraum entsprechend größer sein, wenn nicht die Schachbrettaufstellung Verwendung finden kann.

Es versteht sich, daß vorstehende Plätzeinteilung und Geräteanordnung je nach der Größe des Festes, den Raumverhältnissen und den besonderen Verhältnissen entsprechend abgeändert werden kann. Nur die durch Fettdruck hervorgehobene Abgrenzung der Plätze für die gefährlichen Wurfarten muß unbedingt erfolgen.

Wo z. B. ein besonderer Platz für das Geräteturnen vorhanden ist, kann der Freiübungsplatz völlig frei von Geräten bleiben. Wenn ferner ein bestimmtes Gerät in vielfacher Anzahl neben- oder hintereinander gebraucht wird, muß die Anordnung demnach sein. So gibt es noch viele Änderungsgründe. Unsere Raumtafel soll nur als Musterbeispiel die Grundlage zeigen.

Bemerkt sei nur noch, daß jedes Werfen und Stoßen nach der Platzmitte, nicht nach dem Publikum erfolgen soll.

g) Die Vorturner-Tribüne steht auf unserer Raumtafel 10 m außerhalb des Turnplatzes. Eine mögliche Entfernung ist deshalb anzuraten, weil die Tribüne dann von den Übrigen besser gesehen wird. Wo der Raum dazu nicht ausreicht, muß sie natürlich herangerückt oder gar auf den Platz gestellt werden.

Die Maße werden selbstverständlich je nach den Bedürfnissen schwanken. Je größer das Fest, desto größer und höher muß die Tribüne sein. Diese muß sehr fest gebaut sein, da sie oft ziemliche Lasten zu tragen hat. Wenn auch alle Unberufenen durch Bewachungsdienst der Treppe ferngehalten werden, gibt es doch bei jedem Fest eine Anzahl Personen, denen der Ausblick von der Tribüne im Interesse des Ganzen nicht verwehrt werden darf. Vielfach wird die Tribüne auch gleich als Musikpodium benutzt. Ein oder zwei Photographen (evtl. Amateure) müssen ebenfalls mit

ihren Apparaten Platz darauf finden. Gute Bilder sind in unser aller Interesse, da sie erstens ein unvergleichliches Bildungsmittel sind, indem sie Gelungens und Fehler mit unerbittlicher Wahrheitsliebe und Naturtreue festhalten und zweitens prächtige Andenken bilden.

„Gut gelungene Bilder jeder Art, vor allem gute Momentaufnahmen schwieriger Übungen bitten wir stets auch an den Bund zu senden, da wir solche in unseren Zeitschriften und anderen Werken verwenden. Unkosten werden erseht und gute brauchbare Sachen honoriert.“

Praktisch ist ein auf der Tribüne noch besonders erhöhter Befehlstritt für den Leiter. Wenn er höher steht, als die vor ihm befindlichen Vorturner, wird Vorturnen und Leitung besser gesehen.

Der unter der Tribüne befindliche Raum eignet sich bei einiger Größe gut zur Garderobe. Bei den Massenübungen freilich müssen die Sachen am besten auf dem Platz selbst bei jedem Turner abgelegt werden. Die Garderobe ist hauptsächlich für Einzelwettturner, Riegen und dergleichen bestimmt. Wertsachen müssen besonders aufbewahrt werden, da die beste Beaufsichtigung nicht für die in den Sachen befindlichen Gegenstände unter solchen Umständen aufkommen kann.

Den unteren Raum als Samariterraum zu nehmen ist dringend abzuraten, da der Lärm über den Köpfen evtl. den der größten Ruhe bedürftigen Kranken Qualen bereitet. Wenn kein anderes geeignetes festes ruhiges Lokal in der Nähe ist, muß ein Samariterzelt aufgebaut werden, wie es die meisten Samariterkolonnen ja besitzen.

§ 4.

Richtmaße für die Wettturngeräte.

Recke.

Für jede der Wettübungen des Gerätemehrkampfes sind Recke aufzustellen mit einer Höhe von 2,20 und 2,40 m.

Nur Stahlstangen von 27—30 mm Dicke sind zu verwenden.

Die Befestigung der Säulen und Stangen muß absolut zuverlässig sein.

Barren.

Die Barren müssen fest, 3 m lang und in der Höhe und Weite verstellbar sein (Schlüssel zum Verstellen an den Barren anhängen).

Für jede Wettübung müssen Barren von 1,50 und 1,65 m Höhe vorhanden sein. Andere Stellungen in Höhe und Weite bleiben den Wettturnern überlassen (z. B. besonders breitschultrige brauchen zu bestimmten Übungen andere Weiten als besonders schmale Turner).

Pferd.

Die Pferdlänge soll 1,90 m sein, die Höhe 1,10 m (verstellbar bis 1,70 m).

Hals, Sattel und Kreuz sollen gleichhoch sein.

Es müssen Bügelpauschen von 11—12 cm Höhe über dem Pferderücken benutzt werden. Die lichte Weite zwischen den Pauschen soll etwa 45 cm sein.

Sprunggeräte.

Stabhochspringen. Die oberste Schnurhöhe soll möglichst bis auf 3,50 m, mindestens aber 3 m einzustellen gehen.

Bei allen Hochsprüngen ist über die Latte anstelle der Springschnur zu springen (Länge 3,50 m und 4 cm im Quadratdurchschnitt).

Muß die Sprungsnur verwendet werden, so darf sie nicht durchhängen und muß in der Mitte einen Schaulappen haben.

Viererelei Sprungstäbe von 2,50, 3, 3,50 und 4 m müssen vorhanden sein.

Für das Weithochspringen soll möglichst die dazu gehörige Einrichtung in Form von an die Sprungständer zu hängenden hölzernen Dreiecken vorhanden sein, welche die genaueste Einstellung aller Sprungweiten ohne Platzveränderung der Ständer gestattet.

Gewichte, Stoß- und Wurfgeräte.

Die Kugelstangen müssen 37,5 kg wiegen. Sie müssen auf jeden Fall rechtzeitig nachgewogen und eventuell durch andere ersetzt werden, da das angegebene Gewicht oft nicht stimmt.

Das Gewicht des Steines oder Eisenwürfels soll 15 kg betragen, die Ecken und Kanten müssen abgerundet sein.

Zum Kugelstoßen muß die eiserne Kugel 10 resp. 7,25 kg, für Turnerinnen und Jugendliche 5 resp. 2,5 kg wiegen. Zum Kugelschleudern und -werfen wiegt die Kugel 2,5 und 5 kg.

Der Schleuderball soll 2 kg schwer sein, bis 25 cm im Durchmesser betragen und eine bis 35 cm lange Schlaufe haben. Höheres Gewicht und kürzere oder längere Schlaufen sind unstatthaft.

Für Turnerinnen Gewicht 1,5 kg, für Kinder Gewicht 1 kg.

Der kleine Schlagball zum Weitwerfen muß 80 g wiegen und 7 cm Durchmesser haben und soll von heller Farbe sein (vorschriftsmäßiger Schlagball).

Diskus. 2 kg schwer, Durchmesser 22 cm, Material Holz mit Eisenrand.

Speer. Gewicht 800 g, Länge 2,60 m, Material Holz. Der Schwerpunkt kann durch Umwickeln griffig gemacht werden. Andere Hilfsmittel sind unzulässig.

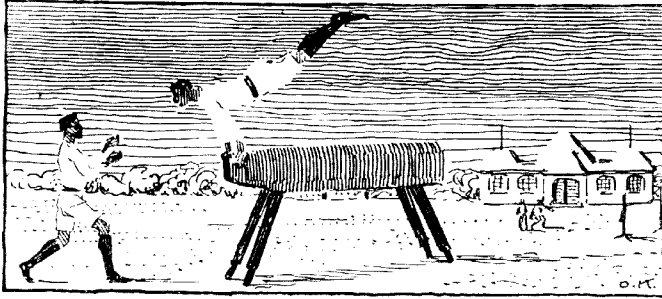
Ger (für Jugendliche) 0,5 kg mit stumpfer Eisenspitze, Länge 1,80 m.

Die Hürden

bestehen aus Lattengestellen, deren obere Querleiste 1,06 m hoch ist. Für Jugendliche und Turnerinnen 90 cm.

Das Ziehtau

muß etwa 3—4 cm dick sein und eine der Mannschaftszahl entsprechende Länge besitzen. Für jeden Mann muß mindestens 1 m Tau sein und 3 m müssen in der Mitte frei bleiben. Zu Mannschaftskämpfen von 6 Mann auf jeder Seite gehört also ein mindestens 15 m langes Tau.



§ 5.

Übungsplan des Festes.

Beizeiten muß Umfang und Übungsplan des Festes zusammengestellt werden. Folgende Turnarten können zur Auswahl dienen:

a) Einzelwettturnen als „Mehrkampf“*) an den drei Hauptgeräten, Reck, Barren und Pferd, entweder nur in vorgeschriebenen Pflichtübungen oder in Pflicht- und Kürübungen oder nur in selbstgewählten Turnübungen. Für jede Art kann eine Pflichtfreiübung zugesellt werden.

b) Die Pflichtfreiübung kann eine besonders vorgeschriebene sein, sie kann aber auch aus den allgemeinen Massenübungen ausgewählt (ausgelost) werden. Dann aber soll das Losen erst am Festmorgen und durch einen Wettturner für alle übrigen gültig geschehen. (Also nicht jeder eine andere Übung, sondern alle Wettturner müssen die gleiche Übung turnen.)

c) Einzelwettturnen in meßbaren volkstümlichen Übungen als „Einzel“- oder „Mehrkampf“ aber ohne Pflichtfreiübung. (Bei größeren Turnfesten sollen die Einzelwettkämpfe nur in Oberstufe ausgeschrieben werden.)

*) „Mehrkampf“ heißt: Wettturnen in mehreren Kampfsarten (Drei-, Fünf-, Zehnkampf usw.).

d) Einzelwettturnen an drei Geräten, in drei volkstümlichen Übungen und einer Pflichtfreiübung (Zwölfkampf siehe daselbst).

e) Musterriegenturnen im volkstümlichen oder im Geräteturnen, erstere drei Übungen vorgeschrieben, letztere Übungsgruppe freigewählt.

f) Vereinsturnen an Geräten, in volkstümlichen Übungen oder beides zusammen in drei Stufen. Für die volkstümlichen Übungen sind für jede Übungsart Pflichtmaße in Ober-, Mittel- und Unterstufe aufzustellen. Die darüber hinaus erzielten Punkte ergeben zusammengezählt (Kollektivwertung) den Maßstab für die mehr oder minder gute Durchbildung der betreffenden Mannschaft.

Ein Verein, der keine Oberstufe besitzt, kann auch nur in Mittel- und Unterstufe antreten.

g) Gemeinturnen der Kreise, Bezirke oder Gruppen in Frei- oder Handgerätübungen oder im Geräteturnen, worunter auch allgemeines Riegenturnen fällt.

h) Wettkämpfe von Parteien gegeneinander in volkstümlichen Übungen, wie Stafettenlauf, Tauziehen usw. sowie Wettspiele oder die Vorführung von Musterspielen.

i) Sonderaufführungen der Kreise, Bezirke, Gruppen und Vereine, wie Massenpyramiden, Reigen, eigenartige Gerätübungen, Kürturnen der besten Turner usw.

k) Alle diese Vorführungen können von mindestens zwei Kampfrichtern nach den Vorschriften dieser Wertungsordnung gewertet und die Ergebnisse in einer Rangliste allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

l) Verteilung des Turnstoffes auf die Tageszeiten. Ratsam ist es, alles Einzelwertungsturnen unter allen Umständen schon vormittags zu erledigen und das Riegenwertungsturnen ebenfalls, soweit es möglich ist (d. h. soweit der Platz und die Geräte ausreichen und die Riegen Turner nicht zugleich Einzelwettturner sind). Das Haupt-

publikum kommt erst nachmittags und erfahrungsgemäß wird dieses durch bildreiche Gemeinübungen, spannende Mannschaftskämpfe, volkstümliche Wettkämpfe (Stafettenlaufen, Speerwerfen usw.) und Wettspiele und durch interessante Sondervorführungen viel mehr gefesselt als durch obiges Turnen.

§ 6.

Die allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen.

a) Die allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen werden von der technischen Festleitung aufgestellt und mindestens sechs Monate vor dem Feste veröffentlicht.

b) Den Ausarbeitern solcher Übungen sei gesagt, daß der schnelle Wechsel zwischen hoch und niedrig, z. B. tiefe Kniebeuge mit Hüftstütz und Streckzehenstand mit Hochhalte, Rumpfbeuge und Rumpfdrehbeuge, viertel und halbe Drehungen besonders wirkungsvolle Bilder geben. Auch die tüchtige Durcharbeitung des ganzen Körpers muß Richtschnur sein.

c) Zur Teilnahme an denselben ist jeder an dem Feste beteiligte praktische Turner verpflichtet.

Es kann bestimmt werden, daß Drückeberger, sofern sie zugleich Wettturner sind, nicht in die Rangliste aufgenommen werden und auch kein Diplom erhalten.

Mitglieder von Sport- und Spielvereinen können nicht zur Teilnahme an den allgemeinen Freiübungen der Turner gezwungen werden. Für sie empfiehlt sich die Einfügung einer verbindlichen Massenübung aus dem Gebiete der volkstümlichen Vor- und Ergänzungsübungen (Massenstilllauf, Trainingsübungen usw.). Ist das geschehen, dann sind Sportler und Spieler unter denselben Bedingungen zur Teilnahme verpflichtet wie die Turner.

d) Die Ausführung der allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen wird von dazu beauftragten Beurteilern (Schiedsrichtern) gewertet und besonders veröffentlicht.

e) Die etwa nötigen Eisenstäbe (90–100 cm lang und etwa 2 kg schwer) sowie andere Handgeräte hat jeder Verein selbst mitzubringen.

§ 7.

Der Mehrkampf.

(Dreikampf, Vierkampf, Fünfkampf usw.)

1. Mehrkampf nennt man das Einzelwettturnen in mehreren Wettkampfübungen:

a) In einem Turnen an zwei oder drei Geräten. (In der Regel Reck, Barren und Pferd.)

b) Wie a, aber mit Hinzunahme einer Pflicht- oder Kürfreiübung.

c) In mehreren volkstümlichen Übungsarten, die aber aus Lauf, Sprung und Wurf bestehen müssen.

d) In Gerätewettturnen und volkstümlichem Wettkampf – Zwölfkampf. Das ist an Reck, Barren und Pferd je 2 Pflichtübungen und eine Kürübung. Eine Pflichtübung scheidet nach Wahl des Turnauschuß aus, dafür wird eine Pflichtfrei- oder Handgerätübung eingesetzt. Und dazu drei volkstümliche Übungen die Lauf, Sprung und Wurf enthalten müssen.

2. Die Mehrkampfübungen müssen mindestens ein Vierteljahr vorher von der technischen Festleitung bekanntgegeben werden.

3. Um eine möglichst schnelle und einwandfreie Erledigung des Mehrkampfes auch bei zahlreichen Mehrkämpfern zu ermöglichen, werden diese in Riegen von je 15 Mann eingeteilt. Soviel Riegen, soviel Geräte müssen zur Verfügung stehen, z. B. 180 Mann = zwölf Riegen (à 15 Mann) = zwölf Geräte. Die zwölf Geräte können sich auf die auszufechtenden Wettkampfarten verteilen.

4. Dabei müssen natürlich verschiedene Geräte in mehreren Stücken vorhanden sein. Die Auswahl hat stets so zu geschehen, daß die Geräte öfter vorhanden sind, bei denen die Übungen lange dauern.

5. Die für Gerätemehrkampf empfohlene Pflichtfrei- oder -handgerätübung geht schnell und kann daher meist an einer Stelle für alle Riegen gewertet werden.

An jedem der drei Geräte sollen entweder zwei Pflicht- und eine Kürübung geturnt werden, oder nur Kür-, oder nur Pflichtübung. Die Pflichtübungen bestehen in der Regel an Reck und Barren aus je einer Schwung- und einer Kraftübung, am Pferd aus einer Seitübung und aus einem Längsprung.

6. Alle volkstümlichen Übungen, bei denen nur ein Gang stattfindet (Gehen und Laufen) oder bei denen der beste von drei Versuchen gilt (Weitsprung, Dreisprung, Stein- oder Kugelstoßen, -werfen oder -schicken, Schleuderball- oder Speer-, Diskuswerfen usw.), währen ebenfalls nicht lange und können an nur einem Ort betrieben werden. Dagegen erfordern Stabhoch-, Freihoch- und Weithochspringen sowie Gewichtheben lange Zeit und sind daher je nach Bedarf an drei, vier oder mehr Geräten gleichzeitig vorzunehmen.

7. Es ist darauf zu achten, daß die Bedingungen für die gleichartigen Übungen auch völlig gleich sind, also die Anlaufbahnen nicht etwa verschiedenes Gefälle haben (eine völlig wagerechte Bahn wird sehr selten sein) oder verschieden harte oder unebene Stellen aufweisen u. a. m.

8. Auch das Gewichtheben kann in zwei oder mehr Riegen gleichzeitig erfolgen — wenn in Form und Gewicht völlig gleiche Geräte vorhanden sind. Solche Gewichte müssen unbe- dingt rechtzeitig nachgewogen werden, da das angegebene Gewicht oft um 5—10 Pfund zwischen zwei angeblich gleich- schweren Hanteln oder Kugelstangen schwankt.

9. Bei der Aufstellung des Riegenplans muß vermieden werden, daß Riegen solche Übungen hintereinander zu turnen bekommen, welche in ihren körperlichen Wirkungen gleichartig

sind, wie z. B. Gewichtheben und Steinstoßen, Schnellauf und Weitsprung.

§ 8.

Musterriegerturnen an Geräten, in Freübungen und mit Handgeräten.

1. Eine Musterriege muß mit dem Vorturner mindestens sechs Mann zählen.

2. Die Ger ä t ü b u n g e n sind freigewählt und sauber auf- gesetzt in drei gleichlautenden Exemplaren mindestens vier Wochen vorher an die technische Festleitung zu senden. Eins davon behält der Turnwart, eins bekommt der Kampfrichter bei der Wertung und eins der Vorturner nach dem Turnen zurück. Eine Übungsgruppe soll mindestens sechs Übungen enthalten (die widergleiche Ausführung nicht eingerechnet).

3. Absatz 2 gilt auch für Musterriegen in Frei- und Handgerätübungen. Solche Musterriegen können in- dessen nur unter sich konkurrieren und nie mit den Gerät- musterriegen in Wettbewerb treten.

Die nötigen Handgeräte hat jede Riege selbst mitzubringen.

§ 9.

Gemeinturnen (Vereinsturnen).

1. Dasselbe besteht aus:

a) Der Vorführung eines auf Vorschlag des Bezirks- bzw. Kreisturnauschuß von den Schiedsrichtern zu bestimmenden Teils der für das Fest angeordneten Frei- oder Handgerät- übungen und

b) sechs Übungen an einem oder mehreren beliebigen Ge- räten (die widergleiche Ausführung nicht gerechnet), welche die Vereine für sich selbst auswählen und zur Darstellung bringen.

c) Es turnen in der ersten Gruppe die Riegen mit über 24 Teilnehmern (ohne Turnwart). In der zweiten Gruppe diejenigen mit über 16—24 Teilnehmern und in der dritten diejenigen mit über 8—16 Teilnehmern.

d) Außer dem Gerät haben die Vereinstriegen einen Teil der Festfreiübungen als Wertungsübung vorzuführen. Der in Betracht kommende Teil wird den Turnwarten und Schiedsrichtern am Vorabend des Festes bekanntgegeben. Die Aufstellung der Riegen zu dieser Vorführung, Öffnen und Schließen der Reihen ist für alle Riegen gleich und entspricht genau der Aufstellung zu den allgemeinen Freiübungen.

2. Jeder Turner hat von den unter b genannten Übungen mindestens zwei durchzuturnen. Ferner hat jeder Verein in der Wahl des Geräts von Fest zu Fest zu wechseln.

3. Die Anmeldung zum Gemeinturnen geschieht spätestens vier Wochen vor dem Fest bei der technischen Festleitung unter Einsendung eines genauen Verzeichnisses der Übungen in vierfacher Ausfertigung und der Angabe, mit wieviel Mann in jeder Stufe und an wieviel und welchen Geräten der Verein gleichzeitig turnen will.

4. Die Zeit der Darstellung einer Übungsgruppe darf 20 Minuten nicht überschreiten.

5. Die am Gemeinturnen teilnehmenden Vereine haben sich an dem ihnen von der technischen Festleitung angewiesenen Plätze vorher gesammelt bereitzuhalten.

§ 10.

Anmeldung.

1. Die Meldelisten müssen mindestens acht Wochen vor dem Fest von der technischen Festleitung an alle Vereine versandt werden.

2. Alle Anmeldungen haben für gewöhnlich vier Wochen vor dem Feste zu erfolgen. Später einlaufende Anmeldungen für Aufführungen können zurückgewiesen werden. Es ist gestattet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Meldegebühr zu fordern.

3. Über Anmeldungen zum Gemeinturnen siehe § 9, Absatz 3.

4. Über Anmeldung zum Musterriegenturnen siehe § 8, Absatz 2.

5. Zum Einzelwettturnen sind nur solche Turner zu melden, welche auch eine ihrer Klasse entsprechende Vorbildung zum Wettturnen besitzen. Es müssen vorher Probeturnen abgehalten werden, bei denen unnach-sichtlich zu schwache Kräfte ausgeschieden werden müssen. Es kann festgesetzt werden, daß eine bestimmte Punktzahl beim Probeturnen erreicht werden muß, um die Berechtigung zur Teilnahme am Festwettkampf zu erlangen. Dies liegt einesteils im eigensten Interesse der Turner selbst, da sonst die Gefahr der Überanstrengung droht, andernteils im Allgemeininteresse, da eine unfähige Wettkämpferschar die Sache äußerst langweilig gestaltet und die rechtzeitige Durchführung unmöglich macht.

6. a) Die Anmeldung zu den Mannschaftskämpfen muß die Art des gewünschten Kampfes und die Anzahl der Teilnehmer enthalten.

b) Sind schon Abmachungen mit einem erwünschten Gegner getroffen, so ist dies ebenfalls mit zu melden.

c) Auch ist genau darüber zu berichten, wenn zwei Gegner auf gegenseitige Vereinbarung nach anderen als den vorgeschriebenen Bedingungen zu kämpfen wünschen. Die technische Festleitung entscheidet dann über die Zulassung.

7. Über die Anmeldung zu den Spielen siehe „Wett-spielordnung“.

§ 11.

Riegenführer und Riegeneinteilung.

Es empfiehlt sich, den gemeldeten Wettkämpfern resp. Musterriegen oder Vereinen Teilnehmerkarten auszustellen, die den persönlichen und den Vereinsnamen des Wettkämpfers enthalten und außerdem eine fettgedruckte laufende Nummer = die „Startnummer“.*)

*) Zu haben im Arbeiter-Turnverlag A.-G.

Hat ein Probeturnen stattgefunden, dann bekommen nur diejenigen eine Teilnehmerkarte, die die vorgeschriebene Punktzahl erreicht haben.

Die ausgeschriebenen Karten werden nun dem Verein sofort zugesandt. Oder, wenn das nicht mehr möglich ist, am Tage des Turnens an einer vorher dazu bestimmten Ausgabestelle vereinsweise verteilt. Nicht erst beim Antreten einzeln verlesen und verteilen. Das würde viel zu lange dauern. Beim Antreten zum Turnen muß jeder Wettturner schon im Besitz seiner Karte sein. Ohne Karte kein Zutritt.

Es empfiehlt sich in der Größe der Wertungslisten starke Papierumschläge (gefalzt) bereitzustellen, man weiß ja, wieviel Turner gemeldet sind, und kann leicht berechnen, wieviel Mappen gebraucht werden. (Z. B.: Für 150 Mann in Oberstufe = 10 Mappen, weil auf jede Liste 15 Mann geschrieben werden können.)

In jede dieser Mappen legt man je eine Wertungsliste der zu turnenden Wettkampfsarten. (Bei Gerät- und Freiübungen müssen die Wertungslisten doppelt da sein, weil ja zwei Kampfrichter werten. Sicherheitsnadeln, zum Anstecken der von der Teilnehmerkarte abzutrennenden Startnummern, kann jemand besonders an jede Riege verteilen.) Diese Mappen müssen am Tage des Turnens fertig sein.

Sind die Riegen à 15 Mann angetreten, dann geht den Vornstehenden jeder Riege, der zugleich Riegenführer und ein zuverlässiger Kerl sein muß, je eine Mappe. Nun gehts schnell. Schon beginnt einer der Kampfrichter oder Riegeneinteiler die Teilnehmerkarten der Riegen einzusammeln. Ist das geschehen, dann kann die Riege ans Gerät laufen und mit dem Turnen beginnen. Man stoße sich nicht daran, daß bei vorher erfolgter Ausgabe der die Startnummer tragende Teilnehmerkarte Wettkämpfer fehlen können und die Reihenfolge der Startnummern unterbrochen wird. Das ist ein winziger Nachteil im Vergleich zu dem riesigen Vorteil schneller Erledigung der Riegeneinteilung.

Der Riegenerste hat immer die Listenmappe bei sich zu führen und gibt stets am neuen Kampforte die betr. Liste heraus.

Die mit den Startnummern versehenen Teilnehmerkarten bekommt sofort der Berechnungsausschuß zum Fertigstellen der Hauptmeldeliste.

Durch die Teilnehmerkarte erübrigt sich die zeitraubende Ausfüllung der Meldeliste der angetretenen Wettturner am Sammelplatz.

§ 12.

Kampfrichter.

1. Jeder sich am Bezirkswettkampf beteiligende Verein hat für je 3—10 Wettkämpfer zwei Kampfrichter zu stellen. Bei Kreisfesten muß jeder Bezirk die Summe der Kampfrichter stellen und bei Bundesfesten trägt jeder Kreis die Verantwortung für das Antreten der Kampfrichter.

2. Jeder am Vereinsturnen teilnehmende Verein hat vier Kampfrichter dafür zu stellen; für jede Musterriege sind ebenfalls zwei Kampfrichter zu melden.

3. Auf je zwei Kampfrichter ist zudem ein Ersatzmann zu bestimmen.

4. Damit eine schnelle, zweckmäßige Auswahl der Kampfrichter möglich ist, hat jeder Verein bei der Anmeldung mit anzugeben, für welche Turnart sich seine Kampfrichter besonders eignen.

5. Vereine, welche ihrer Kampfrichterpflicht garnicht oder nur unvollkommen genügen, können vom Wettturnen zurückgewiesen werden.

6. In Bezirken, denen es möglich ist, ständige Kampfrichter auf Bezirksvorturnerstunden resp. auf andere Art heranzubilden, die also zur Übung und Besprechung öfter zusammenkommen können, reduziert sich natürlich die Kampfrichterpflicht der Vereine auf die noch nebenbei benötigte An-

zahl. Zur Einrichtung ständiger Kampfrichterorganisationen eignen sich besonders engbegrenzte Bezirke.

7. Die Kampfrichter werden am Vorabend des Festes ausgelost, doch darf kein Kampfrichter seinen eigenen Verein, zumindest nicht seine eigene Abteilung oder eine Riege davon werten. Fällt das Los zufällig so, muß getauscht werden.

8. Zu jeder Wertung sind mindestens zwei Kampfrichter nötig. Diese haben bei Gerät- und Freiübungen völlig unbeeinflusst voneinander ihr Urteil zu fällen, dürfen also beim Werten nicht zusammenstehen, sich nie durch Absehen oder Besprechen über die Wertung verständigen. Bei volkstümlichen Übungen dagegen ist eine Verständigung direkt vorgeschrieben, auch braucht hier nur einer unter der Kontrolle des andern zu schreiben.

9. Bevor eine Riege im volkstümlichen Turnen in einer Übungsart beginnt, muß einer der Kampfrichter die einschlägigen Bestimmungen für die betreffende Übung verlesen und auch auf Fragen der Wettturner antworten.

10. Vorsitzender der Kampfrichter ist der technische Festleiter.

11. Am Vorabend jedes Festes hat der Vorsitzende der Kampfrichter eine Kampfrichtersitzung einzuberufen und zu leiten, in der die Kampfrichter über ihre Aufgaben genau unterrichtet und ausgelost werden.

12. Es ist ratsam, die Kampfrichter nicht für die Riegen, sondern für die Übungsarten zu bestimmen, so daß dieselben Kampfrichter zur besseren Beherrschung ihrer Aufgabe nur eine Übungsart zu werten haben und nur abgelöst werden, wenn sie wegen großer Riegen- oder Einzelwettkämpferzahl zu lange zu tun haben oder Riegen des eigenen Vereins zu werten bekommen.

§ 13.

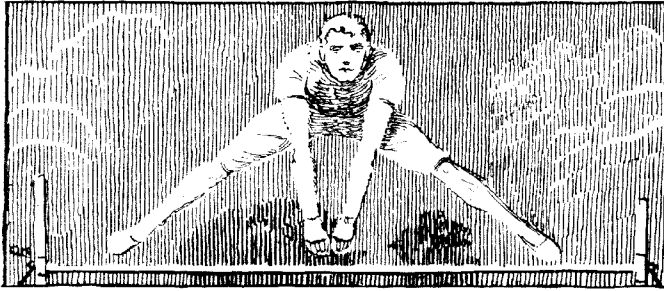
Berechnungsausschuß.

1. Zur Berechnung der Wettkampfergebnisse ist die Schaffung eines „Berechnungsausschusses“ nötig.
2. Der Berechnungsausschuß stellt auch die Haupt- und Ranglisten zusammen und fertigt die etwaigen Diplome aus.
3. Die Wertungslisten werden von dazu beauftragten „Listenjammern“ ununterbrochen von den Wettkampfsplätzen bei den Kampfrichtern abgeholt und dem Berechnungsausschuß übergeben, der während des Wettturnens die Ergebnisse zusammenstellt und durch den technischen Festleiter mindestens die Besten am Schluß des Turnens bekannt gibt.

§ 14.

Die Wertung im allgemeinen.

1. Alle Punktwertung geschieht zur Vereinfachung der rechnerischen Arbeiten nicht mit halben, sondern mit ganzen Punkten.
2. Geräteübungen werden bis zur Höchstgrenze von zwanzig Punkten gewertet.
3. Freiübungen werden ebenfalls bis zu zwanzig Punkten gewertet.
4. Volkstümliche Übungen können auch über zwanzig Punkte hinaus gewertet werden (=Überpunkte), sofern der Wettkämpfer in jeder der anderen Übungen seines Mehrkampfes wenigstens zehn Punkte erreicht hat.
5. Wenn beim Volkstümlichen in einer unteren Stufe höhere Punkte erzielt sind, als der Mitteldurchschnitt der nächst höheren Stufe, wird der Turner in die nächst höhere Stufe einrangi.
6. Für Gerätepflichtübungen kann auch die „Stufenwertung“ gewählt werden. (Siehe daselbst.)
7. Für volkstümlichen Mehrkampf ist es freigestellt, auch die 100-Punktwertung zu benutzen. (Siehe „Wettkampfordnung für sportliche Wettkämpfe“.)



§ 15.

Die Wertung des Geräteturnens.

1. Dem Gerätewettturner sind zwei Versuche gestattet (d. h., er kann seine Übung zweimal turnen). Der Turner bestimmt selbst, ob der erste Versuch gelten soll oder nicht. Gilt er nicht, dann kommt er für die Wertung auch dann nicht mehr in Betracht, wenn der zweite Versuch nicht gelang. Es gilt dann eben der zweite Versuch.

2. An- und Abgang sollen der Wertung nicht unterliegen. Wer nicht in turnerischer Haltung zur Übung herankommt, wird zurückgewiesen. Die Übung beginnt aus der Grundstellung und endet darin.

3. Die Richtlinien fürs Geräteturnen sind:

Pflichtübungen.

a) Jede Pflichtübung, außer den Längssprüngen am Pferd, muß aus mindestens drei Teilen (turnerischen Bewegungen) bestehen. (Der Ansprung an das Reck, z. B. zur Ausführung einer Rippe, zählt nicht als Teil für sich, ebensowenig der bloße Niedersprung.) Sind es weniger als drei Teile, dann sind für jeden fehlenden Teil zwei Punkte abzuziehen.

b) Der Übungswert der ganzen Übung beträgt 20 Punkte, wobei nur mit ganzen Punkten zu werten gestattet ist. Dabei gilt grundsätzlich, daß mindestens zehn Punkte gegeben werden,

wenn die Übung so geturnt wird, daß nichts daran fehlt und jeder Teil bewältigt wird. Für die Wertung der Schönheit sind dann die noch verbleibenden zehn Punkte aufzubrauchen.

c) Bei kleinen, unwesentlichen Fehlern — Füße auseinander oder angewinkelt anstatt gestreckt, flüchtiges Kniekrümmen, Nachgreifen, wo es nicht hingehört, Nachhüpfen beim Niedersprung usw. — sind immer mehrere, je nach ihrer mehr oder minderen Bedeutung, zusammenzuzählen, ehe ein Punkt in Abzug kommt. Nachgreifen beim Ansprung ist besonders scharf zu werten, weil es eine oft bemerkbare, häßliche Ungewohnheit vieler Turner darstellt. Es kann dafür also ein Punkt abgezogen werden. Hierzu gehören auch Zwischenchwünge, die vom Abenden an Stellen eingeschaltet werden, wo sie nicht hingehören.

d) Die widergleiche Ausführung der vorgeschriebenen Übungen ist jedem Turner ohne Abzug gestattet, jedoch muß dann die ganze Übung widergleich geturnt werden, nicht etwa nur einzelne Teile.

e) Es ist nicht gestattet, daß ein Turner aus der Riege die Pflichtübung erst einmal vorturnt und — falls sie gelingt — sich werten läßt, weil der Betreffende ja dadurch mit den erlaubten zwei Versuchen dreimal turnen könnte.

Kürübungen.

a) Jede Kürübung muß ebenfalls mindestens aus drei Hauptteilen bestehen.

b) Jede Kürübung muß der Stufe entsprechen, in der das Wettturnen stattfindet, andernfalls sie höchstens bis zu zehn Punkten erhalten kann. Innerhalb der Stufe ist die Schwierigkeit bis zu zehn Punkten zu bewerten, so daß für die Ausführung der Übung ebenfalls zehn Punkte bleiben.

c) Kraftübungen sind in der Schwierigkeit außerordentlich scharf zu fassen, da bei ihnen Versager nicht so leicht vorkommen können wie bei Schwungübungen. Es muß also

eine ganz ungewöhnliche Kraftleistung sein, die zwanzig Punkte bekommt.

d) Die Schwierigkeit ist nach der Schwere und der Schönheit der Zusammensetzung einer Übung und der Haltung, mit der sie geturnt wird, zu bewerten.

e) Die Kürübung muß sich von der Pflichtübung unterscheiden.

f) Gegenschwünge, besonders beim Pferdturnen, dort, wo sie nicht hingehören, werden mit einem Punkt Abzug geahndet.

Allerdings können nur Kampfrichter, die selbst gute Pferdturner sind oder waren, richtig beurteilen, ob ein Gegenschwung angebracht oder unangebracht ist. Grundsatz sei: die Übung muß in ungestörtem, schönem Flusse geturnt werden. Kreisbewegungen dürfen nicht plötzlich und unmotiviert zurückgeführt werden. Pendelschwünge aber, also Hin- und Zurückschwingen, können sehr wohl als „flüssige“ Verbindungen vorkommen.

Mit vorstehenden Richtlinien kann natürlich nur angedeutet werden auf was es ankommt. Damit allein kommt natürlich kein Kampfrichter aus. Nur Übung, recht häufige Übung, erzieht uns den so nötigen Kampfrichterstamm für Gerätewertungsturnen.

Allgemeines.

Es wird in Pflicht- und Kürübungen oder nur in einer von beiden Arten geturnt.

Die Ausschreibung der Übung muß mindestens ein Vierteljahr vor dem Wettturnen erfolgen.

Jede Wettturnriege besteht aus 15 Mann.

Jede Übung wird von zwei getrennt stehenden Kampfrichtern unbeeinflusst voneinander gewertet.

Das Ergebnis beider Kampfrichter ist zusammenzuzählen und durch Zwei zu dividieren. Was dabei herauskommt,

das ist das endgültige Resultat der geturnten Übung. Nur hierdurch können halbe Punkte entstehen.

Es wird bis zwanzig Punkte gewertet. An- und Abgang wird nicht gewertet. Wer jedoch nicht turnerisch straff ans Gerät kommt oder vom Gerät weggeht, ist zurückzuweisen.

Zum Ausprobieren empfehlen wir gelegentlich:

Eine andere Methode der Wertung (Stufenwertung).

Es werden zwei oder drei Pflichtübungen an jedem Gerät (Reck, Barren oder Pferd) ausgearbeitet und zwar in steigender Schwierigkeit. Hierbei gilt Übung 1, sofern sie ohne Weglassung von Übungsteilen geturnt wird, fünf Punkte, Übung 2 gilt zehn, und Übung 3, als schwierigste, gilt fünfzehn Punkte. Zu dieser Grundzahl von Punkten kommen noch je nach der Schönheit der Ausführung bis höchstens fünf Punkte hinzu. Damit steigt die Höchstzahl der erreichbaren Punkte bei Übung 1 auf zehn, Übung 2 auf fünfzehn und Übung 3 auf zwanzig Punkte.

Bei dieser Wertungsmethode fällt natürlich jedes „Stufenmauern“ weg. Wer besser turnen kann, sich aber nur an Übung 1 oder 2 heranwagt, der hat eben nur Aussicht auf weniger Punkte. Es kann dabei auch erlaubt werden, daß einer am Reck Übung 2, am Barren dagegen Übung 3 und am Pferd etwa gar nur Übung 1 turnt. Dem steht absolut nichts im Wege. Jeder wird seinen Fähigkeiten entsprechend gewertet. Somit erübrigt sich die Einteilung in Klassen.

Das ganze Turnen vollzieht sich hierbei nicht in geschlossenen Riegen, sondern in derselben Weise wie bei den Einzelkämpfen eines Sportfestes. Nämlich, die für die betreffende Übung gemeldeten Turner treten dort an, wo dieselbe geturnt und gewertet wird und gehen nachdem an den Übungsplatz der zweiten für die sie meldeten und endlich zur dritten.

§ 16.

Die Wertung der Freiübungen.

1. Sinngemäß treffen alle Bestimmungen der Wertung des Geräteturnens auch auf die Wertung der Freiübungen zu.

2. Die Wertung beginnt, genau wie beim Geräteturnen, so auch bei den Freiübungen aus der Grundstellung und endigt darin.

3. An- und Abmarsch wird nicht gewertet. Wer schlapp herantritt, wird zurückgewiesen.

4. Wertung bis zwanzig Punkte.

5. Ausführung: Sofern die Übung nach zwei Seiten hin, resp. mit Leibesgliedern der linken oder rechten Seite beginnen kann, dann muß die Übung auch widergleich gemacht werden. (Einmal nach links und einmal nach rechts.)

6. Ist die Pflichtfreiübung ein Teil der allgemeinen Massenfriübungen, dann muß sie in der für diese vorgeschriebenen Ausführungsweise geturnt werden.

Besondere Pflichtfreiübungen können in beliebigem Taktmaß geturnt werden. Desgleichen Kürfreiübungen.

§ 17.

Wertung des Gemeinturnens und der Sonderaufführungen.

1. Die Wertung geschieht von zwei Kampfrichtergruppen, je eine für Frei- oder Handgerätübungen und die andere für die selbstgewählten Übungen. Jede Gruppe hat aus mindestens zwei Kampfrichtern zu bestehen.

2. Gewertet wird nach den Bundeswertungsstafeln:

a) die Frei- oder Handgerätübungen oder die Sonderaufführungen,

b) die freigewählten Gerätübungen oder Sondervorführungen.

3. Turnt ein Verein in mehreren Stufen an den Geräten, dann muß jede Riege eine Tafel mit der Bezeichnung ihrer Stufe deutlich sichtbar bei sich aufstellen oder tragen, damit die Kampfrichter auch eine gute Übersicht gewinnen.

4. Alle sonstigen Bestimmungen gelten nach § 15 und 16 über das Werten.

§ 18a.

Wertung von Musterriegen.

1. Die Wertung erfolgt nach der dafür bestimmten Wertungsliste.

2. Jeder Einzelne der Riege wird gewertet; die erreichte Summe aller seiner Übungen zusammengezählt, diejenige des anderen Kampfrichters hinzugenommen und durch Zwei dividiert. Auf diese Weise ist der Durchschnitt = die erreichte Punktzahl des einen Abenden, ermittelt.

Die auf diese Weise ermittelten Punktzahlen aller Riegen-genossen werden zusammengezählt.

3. Das Gesamtverhalten der Riege kann bis fünf Punkte bewertet werden.

4. Für den Aufbau der Übungen mitsamt dem Verhalten des Vorturners können ebenfalls bis fünf Punkte gegeben werden.

5. Das Gesamtergebnis besteht dann

a) aus der Summe der erreichten Punkte aller Wettturner der Riege;

b) aus dem Ergebnis des Gesamtverhaltens der Turner. Bei gemeinsam übenden Musterriegen muß An- und Abmarsch ans Gerät einheitlich ausgeführt werden. Der An- und Abgang ans Gerät gehört zum Verhalten der Turner;

c) aus dem gemeinsamen Auf- und Abmarsch;

d) aus dem Ergebnis über die Bewertung des Abungs-aufbaues und des Verhaltens des Vorturners. (Sein Vorturnen, Hilfsstellung.)

§ 18b.

Wertung des Vereinsturnens.

Die Wertung der Riegen geschieht wie folgt: Auf- und Abmarsch (zur Aufstellung am Gerät) zusammen 10 Punkte, Verhalten der Turner (dabei auch An- und Abgang ans Gerät) 10 Punkte, Verhalten des Turnwarts 10 Punkte, Aufbau der Übungen und Turnsprache zusammen 10 Punkte, Schwierigkeit 10 Punkte. Ausführung der Übungen 20 Punkte.

Aufbau der Übungen und Turnsprache sowie Schwierigkeit werden vorher nach den eingesandten schriftlichen Übungsverzeichnissen gewertet. Die Schiedsrichter werten nur die Ausführung. Gewertet wird nur mit ganzen Punkten.

Die Wertung der Freiübungen geschieht wie folgt: Auf- und Abmarsch zusammen 10 Punkte, Verhalten der Turner 10 Punkte, Verhalten des Turnwarts 10 Punkte, Ausführung der Übungen 20 Punkte. Gewertet wird nur mit ganzen Punkten.

Ausführung der Freiübungen. Nachdem die Riege mit geöffneten Reihen Aufstellung genommen hat, zählt der Turnwart vier Zeiten voraus. (Nicht Takt schlagen.) Nun erfolgt die Ausführung der Übungsgruppe im Vierteltakt.

Besondere Bestimmungen.

Um die Wertung am Gerät vorher vornehmen zu können, hat jeder Vereinsturnwart die Pflicht, die Übungen in zwei Exemplaren, turnsprachlich ausführlich geschrieben, bis vier Wochen vor dem Feste an den Festturnwart einzusenden. Spätere Eingänge werden nicht angenommen.

Zur Durchführung des Vereinsturnens wird ein Zeitplan aufgestellt, der genau beachtet werden muß. Jede Riege hat 10 Minuten früher, als im Zeitplan vorgesehen ist, am

Vorturnertisch anzutreten. Später antretende Riegen scheiden vom Turnen aus.

Der abgeschrankte Turnplatz darf nur von Riegen in geschlossener Abteilung betreten werden. Löst sich eine Riege innerhalb des Turnplatzes auf, werden 5 Punkte abgezogen. Einzelne Turner dürfen den Turnplatz nicht betreten.

§ 19.

Die Wertungslisten.

Es empfiehlt sich, daß zur Erzielung größtmöglicher Einheitlichkeit bei allen Bezirks- oder Kreisfesten die „Bundeswertungslisten“ benutzt werden.

Es sind vorhanden und zu billigen Preisen vom Arbeiter-Turnverlag A.-G. zu beziehen:

1. Wertungslisten für alle volkstümlichen Geräte, fertig mit Eindruck der Maße, Gewichte und Zeiten in Unter-, Mittel- und Oberstufe.
2. Dieselben wie unter 1., aber ohne Eindruck für Sonderkämpfe, die nicht in der Wertungsordnung stehen.
3. Listen fürs Gerätereturnen als Einzelkampf.
4. Listen fürs Musterriegeturnen.
5. Listen fürs Vereinsturnen.
6. Listen fürs Werten der Freiübungen.
7. Teilnehmerkarten mit Startnummern.
8. Haupt- und Ranglisten.

Wir bitten vor allem die Bezirksturnwarte eine Musterfendung der gangbarsten Listen zu beziehen und das Folgende genau durchzulesen:

Wie bestelle ich Wertungslisten?

1. Du mußt wissen, wie die Listen aussehen; darum bestelle beim Arbeiter-Turnverlag beizeiten Muster derjenigen Listen, die du brauchst (kostet pro Liste etwa 10 Pfennige).
2. Stelle die Zahl deiner Wettturner in allen Klassen und Wettkampfsarten fest (Fragebogen an die Vereine versenden).

3. Gib dem Verlag an:

- a) Wieviel Wettkämpfer sind in jeder Klasse gemeldet?
- b) Welche Geräte oder Übungsarten turnen die verschiedenen Klassen?

Diese zwei Fragen müssen wir genau wissen, wir schicken dir dann die richtige Zahl Listen.

4. Du selbst sollst uns also keine Listenzahlen nennen, sondern nur **Teilnehmerzahlen** angeben.

5. Wenn du obige Ratschläge genau befolgst, dann ersparst du dir viel Verdruß und dem Verlag Zeit und Geld.

Darum nochmals:

- a) Muster senden lassen (zeitig).
- b) Die Zahl der Wettturner jeder Klasse melden.
- c) Die sämtlichen Wettkampfarten jeder Klasse angeben.



Ausführung der volkstümlichen Übungen.

§ 20.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorliegende Wertungsordnung ist für Turnfeste berechnet, die auch volkstümliche Übungen in ihrem Programm haben. Für Sportfeste ist die „Bundeswettkampfordnung“ für leichtathletische Wettkämpfe maßgebend.

In den Hauptgrundsätzen stimmen beide Ordnungen überein.

2. Die Klasseneinteilung (Stufenturnen). Bei Bundesturnfesten wird das Wettturnen nur in Oberstufe ausgefochten (das wird bei allen größeren Festen der Fall sein). Die Einteilung der Klassen ist wie folgt:

a) Oberstufe und Mittelstufe über 17 bis 35 Jahre. (Hiernach muß also jeder über 17 Jahre alte Wettturner entweder in Mittel- oder in Oberstufe turnen. Dagegen ist es gut entwickelten Jugendturnern unter 17 Jahren gestattet, je nach Fähigkeit auch in Mittel- oder Oberstufe anzutreten.)

b) Unterstufe, Jugendturner beiderlei Geschlechts unter 17 Jahre. Als Jugendturner unter 17 Jahre, gilt jeder, der am Tage des Wettturnens noch nicht das 17. Lebensjahr erreicht hat.

c) Altersklasse, über 35 Jahre. Turnt in der Regel beim Lauf in Unterstufe, alles andere in Mittelstufe. Es ist niemand gezwungen, in der Altersklasse zu turnen. Wer sich mit vollendetem 35. Jahre noch leistungsfähig genug fühlt, kann auch in Oberstufe resp. Mittelstufe turnen.

d) Kinder, 12 bis 14 Jahre. Kinder bedeutet Knaben und Mädchen, sofern nicht besondere Angaben gemacht wurden.

Für Frauenwettkämpfe gilt dieselbe Klasseneinteilung, nur die Altersklasse erscheint entbehrlich. Selbstverständlich sind die Pflichtbedingungen bei Frauenwettkämpfen andere wie bei Männerwettkämpfen und einige Übungen wurden als ungeeignet ganz gestrichen.

Frauen über 17 Jahre werden bezeichnet mit Frauen I, Frauen unter 17 Jahren dagegen mit Frauen II.

3. Gemeinsame Wettkämpfe zwischen Männern und Frauen untereinander sind verboten.

§ 21.

Springen.

1. Sprungbrett. Grundsätzlich sollen alle Übungen ohne Sprungbrett ausgeführt werden, doch ist für Schaffung einer festen Absprungstelle Sorge zu tragen. Kann man sich nicht anders helfen, werden Sprungbretter mit geweißter Oberfläche so eingegraben, daß sich ihre Sprungfläche nicht über dem Boden erhebt.

2. Bei den Sprüngen ohne Latte dient als Sprungmal ein 20 cm starker, weiß getünchter Balken.

3. Die Niedersprungstelle muß stets, zur Vermeidung von Fußverletzungen, weich sein, die Anlaufbahn völlig eben und möglichst fest. Tiefer, lockerer Sand hemmt den Anlauf; hohes büschelförmiges Gras dergleichen. Auch ist letzteres gefährlich. Ebenso ist auch kein guter Anlauf auf niedrigem Gras bei großer, trockener Hitze zu erzielen, es ist sehr glatt. In diesem Falle tun Nagelschuhe gute Dienste, welche unbedenklich zu gestatten sind.

4. Fehllauf. Sprünge, die nicht ausgeführt werden, bei denen aber der Springer den Boden hinter der Absprunglinie (bei Hochsprung = senkrecht unter der Latte) berührt, sind ungültig.

Hochspringen aus dem Stand.

a) Bei allen Wettkämpfen muß der Sprung über eine Latte erfolgen. (Quadratischer Holzdurchschnitt 2,5—3 cm, Länge 3,50 m.)

b) Gemessen wird, um die genau erreichte Sprunghöhe festzustellen, in senkrechter Richtung von der Mitte der Latte bis zum Erdboden.

c) Berühren der Latte zählt nicht als Fehler, wenn die Latte dabei nicht abgeworfen wird.

d) Bei zwei gleichen Sprunghöhen gilt der als der bessere, der vollständig frei gelang.

e) Die Sprungtänder müssen 3,50 m auseinander stehen.

f) Jeder Springer kann in der Sprunghöhe beginnen, wo er will.

g) Es kann mit geschlossenen Füßen, vor- oder seitwärts, aus der Schlußstellung der Füße oder aus einer Rückschrittstellung gesprungen werden. Hauptsache ist, daß beide Füße am Boden stehen bleiben. Fußspitzen- oder Ferrenheben ist jedoch zum Zwecke des Schwungholens gestattet.

h) In jeder Sprunghöhe sind drei Sprünge gestattet.

i) Fehler sind:

1. Abwerfen der Latte.
 2. Wenn vor dem Absprung nicht beide Füße in Schluß- oder Rückschrittstellung am Boden stehen.
- Hinfallen nach dem Sprunge ist kein Fehler.

Fehler Sprünge gelten als ausgeführte Sprünge, werden aber nicht gewertet.

Wer in einer Sprunghöhe drei Fehlsprünge macht, muß ausscheiden. (Fehler aus mehreren Sprunghöhen dürfen nicht zusammengezählt werden.)

Pflicht:

Oberstufe	90 cm	} Je 5 cm höher zählen 2 Punkte.
Mittelstufe	80 cm	
Unterstufe	70 cm	
Altersklasse	80 cm	
Frauen I	70 cm	
Frauen II	60 cm	
Kinder	50 cm	

Hochspringen mit Anlauf.

a) Jede beliebige Sprungart mit gradem oder schrägem Anlauf und beliebigem Absprung ist gestattet mit Ausnahme von Hecht- oder Überschlagsprüngen, welche letztere unzulässig sind.

b) Alle sonstigen Bedingungen sind dieselben wie beim Hochspringen aus dem Stand.

c) Fehler sind:

1. Abwerfen der Latte.
2. Fehllauf (= wenn der Sprung nicht ausgeführt, der Boden unter der Latte beim Anlauf aber betreten wurde). Fehlläufe, die infolge sichtbarer Störung des Springers entstehen, können wiederholt werden.

Hinfallen nach dem Sprunge ist kein Fehler.

Pflicht:

Oberstufe	110 cm	} Je 5 cm höher zählen 2 Punkte.
Mittelstufe	95 cm	
Unterstufe	80 cm	
Altersklasse	95 cm	
Frauen I	80 cm	
Frauen II	70 cm	
Kinder	60 cm	

Weithochspringen mit Anlauf.

a) Es gelten sinngemäß alle einschlägigen Bedingungen des Hochsprunges.

b) Damit die Absprungstelle unverändert bleibt, sind Ständer mit Ausleger dringend anzuraten. Wo diese fehlen, ist nicht die Absprungstelle zu verlegen, sondern die Ständer sind nach vorn zu versetzen. Natürlich muß die weiche Niedersprungstelle dementsprechend tief sein. Gemessen wird vom vorderen Rande der Absprungstelle.

Pflicht:

Oberstufe	180 cm weit, 90 cm hoch	} Je 10 cm weiter und 5 cm höher gelten 2 Punkte.
Mittelstufe	160 cm weit, 80 cm hoch	
Unterstufe	140 cm weit, 70 cm hoch	
Altersklasse	140 cm weit, 70 cm hoch	
Frauen I	120 cm weit, 60 cm hoch	
Frauen II	120 cm weit, 60 cm hoch	
Kinder	100 cm weit, 50 cm hoch	

Weitspringen ohne Anlauf.

a) Der Absprung erfolgt von einem mit ebener Erde gleichliegenden 20 cm breiten, eingegrabenen Balken. (Es ist zulässig, das Erdreich hinter dem Balken d. h. also an der Niedersprungseite des Balkens, etwas zu vertiefen, wodurch das Berühren mit der Zehe nicht so leicht möglich ist.) Siehe Abbildung

a = Niedersprungstelle, b = Balken, c = Anlaufbahn.

Rücktreten und Rückfallen machen den Sprung ungültig (zählen aber als Versuch). Dasselbe gilt für Dreisprung, Stabweitsprung und Weitsprünge aus dem Stand.

b) Gemessen wird vom vorderen Rande der Absprungstelle bis zum nächsten Fußgedruck.

c) Der beste von drei Sprüngen gilt.

d) Fehler sind:

1. Berühren des Bodens hinter der Absprungstelle mit dem Fuße (= Übertreten).

2. Rücktreten und Rückfallen.

(Fallen nach der Seite und Seittreten ist kein Fehler).

Jeder Fehler macht den Sprung ungültig (zählt aber zu den drei Versuchen).

Oberstufe	180 cm
Mittelstufe	160 cm
Unterstufe	140 cm
Altersklasse	160 cm
Frauen I	140 cm
Frauen II	120 cm
Kinder	100 cm

Pflicht:

Je 5 cm weiter gelten 1 Punkt.

Weitspringen mit Anlauf.

a) Alle Bedingungen des Weitspringens aus dem Stand gelten auch für Weitspringen mit Anlauf. Hinzu kommt noch:

b) Fehlauflauf. Wenn der Sprung nicht ausgeführt, aber der Boden hinter der Absprungstelle betreten wird. Hierdurch wird der Sprung ungültig, zählt aber als Versuch.

Oberstufe	400 cm
Mittelstufe	350 cm
Unterstufe	300 cm
Altersklasse	350 cm
Frauen I	300 cm
Frauen II	250 cm
Kinder	200 cm

Pflicht:

Je 10 cm weiter zählt 1 Punkt.

Dreisprung.

a) Ausführung auf beliebige Art, also entweder

- | | |
|---|--|
| 1. Deutsch: Links, rechts, links oder | } Auch widergleich
selbstverständlich
gestattet. |
| 2. Englisch: Links, links, rechts oder | |
| 3. Trifisch: Links, links, links (Hinksprung) | |

b) Der Absprung des ersten Sprunges erfolgt wie bei Weitsprung vom eingegrabenen Balken.

c) Alle sonstigen Bedingungen über Ausführung und Fehler genau wie bei Weitsprung.

Oberstufe	900 cm
Mittelstufe	750 cm
Unterstufe	600 cm
Altersklasse	600 cm
Frauen I	600 cm
Frauen II	500 cm
Kinder	400 cm

Pflicht:

Je 15 cm weiter zählen 1 Punkt.

Stabhochspringen.

a) Es müssen Springstäbe in verschiedener Länge von 2,50—4 m da sein.

b) Eigne Stäbe sind erlaubt, nur müssen sie auch anderen Springern zur Verfügung stehen.

c) Im übrigen gelten alle Bedingungen des Hochspringens auch für Stabhochspringen.

Hinzu kommt noch, daß auch das Abwerfen der Latte mit dem Springstab als Fehler gilt und den Sprung ungültig macht, desgleichen ist es ein Fehlanlauf, wenn nicht gesprungen wurde, aber ein Einstich hinter dem Lotpunkt der Latte erfolgte.

Der beste von drei Sprüngen gilt.

Oberstufe	180 cm
Mittelstufe	150 cm
Unterstufe	120 cm

Pflicht:

Je 10 cm höher gelten 1 Punkt.

Für Frauen und Kinder ist Stabhochspringen ungeeignet.

Stabweitspringen.

a) Der Stab kann beim Sprunge festgehalten oder losgelassen werden, auch ist der Grätschsprung über den Stab gestattet.

b) Im übrigen gelten alle einschlägigen Bestimmungen des Stabhochspringens und des Weitspringens.

Pflicht:

Oberstufe	450 cm	} Je 15 cm über diesen Pflichten gelten 1 Punkt.
Mittelstufe	400 cm	
Unterstufe	350 cm	
Frauen I	250 cm	

Jüngere ungeübtere Frauen und Kinder verzichten besser aufs Stabweitspringen. Ausnahmsweise gut entwickelte mögen zu den Bedingungen für Frauen I turnen.

§ 22.

Laufen.

a) Laufbahnen sollen eben und fest sein und dürfen keine Steigung haben. Hohes Gras, tiefer Sand, Löcher und hervorsteigende Steine machen sie mehr oder minder unbrauchbar. Sie sollen ferner in einer geraden Linie liegen. Sollen mehrere nebeneinander laufen, muß jede einzelne Bahn von der andern durch deutlich sichtbare Kalkmilchstriche getrennt und 1,20 m breit sein.

b) Das Tragen von Nagelschuhen ist gestattet.

c) Die Startplätze sind bei jedem Vor-, Zwischen- und Endlauf in Gegenwart der Wettkämpfer auszulosen. Die niedrigste Losnummer erhält den Platz an der linken Ecke der Bahn.

d) Es wird bei entsprechender Bahnrichtung, resp. Tageszeit gegen die Sonne gelaufen.

e) Behindert ein Läufer seine Gegner durch Berühren, Stoßen oder in den Weg laufen, so ist er auszuschließen.

Wurde durch die Behinderung sichtlich ein für den Behinderten schlechtes Resultat erzielt, so kann das Schiedsgericht den Wettkampf wiederholen lassen, natürlich ohne den Schuldigen.

Die auf der Laufftrecke verteilten „Bahnrichter“ haben über die glatte Durchführung obiger Bestimmung zu wachen.

f) Wer zuerst das zwischen zwei festen Pfosten oder Malstangen Brusthoch gespannte Zielband mit der Brust berührt, ist Sieger.

g) Einzelne nach Zeit laufen lassen ist nicht angängig.

h) Als Ablaufzeichen gilt die hinter den Startenden zu erfolgende Abgabe eines Schusses.

i) Der Ablaufbefehl beim tiefen Start („Startkommando“) soll so lauten: „Auf die Plätze!“ — „Fertig!“ — „Schuß!“ Dabei ist zu beachten, daß bei den Worten: „Auf die Plätze“ der Läufer schon am Platze sein soll. Der Befehl bedeutet einfach, sich in die startgerechte Stellung bringen. Beim ersten Pfiff des Zeitnehmers, daß die Uhren bereit sind, gehen schon die Läufer an ihre Plätze. Jedem ist ein Probeablauf gestattet (vor dem Befehl). Auch kann sich jeder schon vorher seine Startlöcher scharren.

k) Vorzeitiges Ablaufen zieht die Zurückstellung des Läufers nach sich, und zwar:

- a) Bei Strecken bis 100 m um $\frac{1}{2}$ m
- b) " " " 200 m um 1 m
- c) " " von 300—500 m um 2 m
- d) " " über 800 m um 4 m

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

l) Die Zeitnehmer müssen im rechten Winkel zur Laufbahn stehen oder sitzen (ev. erhöht hintereinander. Also nicht vor dem Ziel, wie es oft gesehen wurde).

m) Der Ablaufrichter soll eine Pfeife mit tiefem Ton haben, um den Zeitnehmern anzuzeigen, daß sie bereit sein sollen.

Die Zeitnehmer dagegen sollen durch eine Pfeife mit hohem Ton das Signal geben: „Uhren bereit!“

n) Die Teilnehmer haben sich bei Doppelbahnen vorher genau darüber zu verständigen, daß der eine stets nur den ersten, der andere nur den zweiten Läufer abstoppt.

50 m-Lauf.

Pflicht:

Altersklasse }
Frauen u. Kinder } 11 Sek. Je $\frac{1}{5}$ Sek. weniger = 1 Punkt.

75 m-Lauf.

Pflicht:

Altersklasse }
Frauen u. Kinder } 14 Sek. Je $\frac{1}{5}$ Sek. weniger = 1 Punkt.

100 m-Lauf.

Pflicht:

Oberstufe	16 Sek.	} Je $\frac{1}{5}$ Sek. weniger zählt einen Punkt.
Mittelstufe	17 Sek.	
Unterstufe	18 Sek.	
Frauen I	18 Sek.	
Frauen II	18 Sek.	
Kinder	18 Sek.	

Hürdenlauf über 100 m.

(4 Hürden.)

a) Die Hürden sind für Oberstufe 106 cm hoch, für alle anderen Klassen aber nur 90 cm.

b) Die Aufstellung der Hürden erfolgt in Abständen von je 20 m. Anlauf und Auslauf je 20 m.

c) Jede Hürdenlaufbahn muß ihre eigenen Hürden haben, die mit höchstens 40 cm breitem Fuß aufgestellt — nicht fest gemacht — werden.

d) Die Hürde besteht aus einem leichten Lattengestell.

e) Umwerfen der Hürden ist kein Fehler.

f) Bei Wettkämpfen im Hürdenlaufen gilt bei gleicher Zeit der als der Bessere, der dabei die wenigsten Hürden umwarf.

g) Hürdenlaufen ist als Mehrkampfübung für Frauen und Kinder ungeeignet.

Pflicht:

Oberstufe	18 Sek.	} Je $\frac{1}{5}$ Sek. weniger zählt einen Punkt.
Mittelstufe	20 Sek.	
Unterstufe	22 Sek.	

Hürdenlauf 110 m.

(10 Hürden.)

a) Zehn je 9 m voneinander entfernte Hürden müssen auf jeder Laufbahn aufgestellt sein.

b) Der Anlauf beträgt 14 m, der Auslauf 15 m.

c) Sonstige Bedingungen wie beim 100-m-Hürdenlauf

Pflicht:

Oberstufe	25 Sek.	} Je $\frac{2}{5}$ Sek. weniger zählt einen Punkt.
Mittelstufe	28 Sek.	
Unterstufe	31 Sek.	

Hürdenlauf 60 m.

(5 Hürden.)

Anlauf 14 m, 5 Hürden à 9 m Abstand, Höhe 106 cm und 10 m Auslauf.

Alle einschlägigen Bedingungen des 100- und 110-m-Hürdenlaufs gelten auch für den 60-m-Hürdenlauf.

Pflicht:

Oberstufe	15 Sek.	} Je $\frac{1}{5}$ Sek. weniger zählt einen Punkt.
Mittelstufe	17 Sek.	
Unterstufe	19 Sek.	

§ 23.

Wurf- und Stoßübungen.

1. Es ist genau zwischen Werfen und Stoßen zu unterscheiden.

Geworfen wird mit Schwung von unten = „Schockwurf“ oder von oben = „Schwungwurf“. In beiden Fällen führt der werfende Arm eine kreisende Bewegung aus.

Beim Stoßen dagegen muß der das Gewicht tragende, gebeugte Arm aus der Schulterhöhe kurz und energisch nach der Stoßrichtung gestreckt werden. Dabei darf keinerlei Wurfbewegung sichtbar werden. Die stoßende Hand darf beim Ausholen nicht hinter die Schulter gebracht werden.

2. Der Abwurf oder Stoß erfolgt auf ebener Erde je nach den Bestimmungen der Ausschreibung aus dem Stand oder mit Anlauf; das ist eine Form, oder aber aus dem Kreis, das ist die andere Form. Dabei sind in beiden Fällen Drehungen um die Längsachse erlaubt.

3. Jedem Teilnehmer sind drei Würfe resp. Stöße gestattet, deren bester gilt.

4. Übertreten. Das Betreten oder Überschreiten des erhöhten Kreisrandes oder der erhöhten Mallinie während und nach dem Wurf oder Stoß machen denselben ungültig. Das gleiche gilt auch, wenn das Berühren der Mallinie (des Kreisrandes) oder des Bodens drüber hinaus mit einem anderen Körperteil als den Füßen erfolgt. Das Berühren von innen, also von der Wurfseite her — nicht von oben — ist dagegen gestattet.

Der Werfer darf den Kreis nach seinem Wurf oder Stoß nur seitlich oder nach hinten verlassen. Sinngemäß soll es auch bei Würfen oder Stößen von der Mallinie so sein. Hierdurch wird jeder Schein des Übertretens vermieden.

5. Die Messung bei Wurf- und Stoßübungen soll so erfolgen, daß von der nächsten, nicht tiefsten Niederfallstelle des Wurfgewärs gemessen wird und zwar

Bei Würfen oder Stößen aus dem Kreis, vom Kreisrande aus. Jedoch auf einer Linie, die von der nächsten, nicht tiefsten Auffallstelle bis zum Mittelpunkt des Kreises führt. Würfe, die innerhalb eines vom Kreismittelpunkte in der

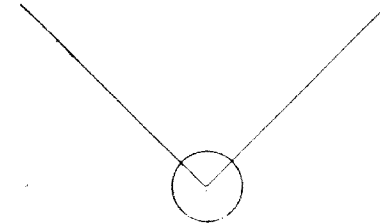


Fig. 1. Messung aus dem Kreis.

Wurfrichtung durch deutliche Linien hergestellten Winkels von 90 Grad niederfallen, sind gültig. (Siehe Fig. 1.)

Bei Würfen von der Mallinie kann dieselbe Messung erfolgen. Es braucht nur der Halbmesser des Kreises hinter

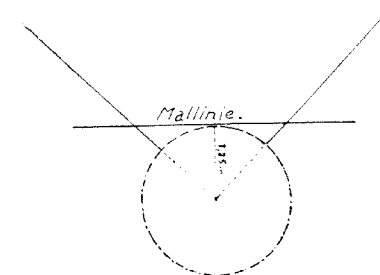


Fig. 2. Messung von der Mallinie.

der Mallinie gesucht zu werden und von ihm aus sind, wie Fig. 2 zeigt, die Schenkel des Winkels anzusetzen. Bei dieser Winkelmessung ist das Ziehen der langen Schenkel durchaus nicht nötig, wenn nur bis zum Kreisrande resp. bis zur Mallinie die Schenkel da sind. Auf ihnen lege man dann das Meßband an und der Meßraum ist gefunden.

6. Es können eigene Wurf- oder Stoßgeräte benützt werden, sofern sie vorschriftsmäßig sind und auch jedem anderen Teilnehmer zur Mitbenützung freistehen.

7. Wer geworfen oder gestoßen hat, ist verpflichtet, das Wurfgerät wieder zu holen.

Ballweitwerfen.

Gewicht des Lederhohl- oder Wollballes 80 g, Durchmesser 70 mm (Deutscher Schlagball von heller Farbe), Wurfbahn mindestens 100 m lang.

Es gilt nur Schwungwurf (also Wurf von oben) aber es ist gleich, ob mit oder ohne Anlauf geworfen wird.

Pflicht:

Oberstufe	50 m	} Je 1 m weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe	40 m	
Unterstufe	30 m	
Altersklasse	40 m	
Frauen I	20 m	
Frauen II	20 m	
Knaben	25 m	
Mädchen	15 m	

Schleuderballweitwerfen.

Gewicht des Schleuderballes für Männer 2 kg, Durchmesser 25 cm. Es können Bälle mit Henkel oder einer Schlaufe von nicht über 35 cm Länge benützt werden. Für Frauen 1½ kg, für Kinder 1 kg, Schlaufen 20 cm.

Pflicht:

Oberstufe	25 m	} Je 1 m weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe	20 m	
Unterstufe	15 m	
Altersklasse	20 m	
Frauen I	15 m	
Knaben	15 m	

Diskuswerfen.

a) Diskus rund, Gewicht 2 kg, Durchmesser 22 cm, Material: Holz mit Eisenrand.

b) Die Wurfbahn muß 50 m lang sein.

c) Es muß in der Ausschreibung gesagt sein, ob das Werfen aus dem Kreis von 2,50 m Durchmesser, oder von der Mallinie erfolgen soll.

Pflicht:

Oberstufe	18 m	} Je 75 cm weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe	14 m	
Unterstufe	10 m	
Altersklasse	14 m	

Für Turnerinnen und Kinder ist das Diskuswerfen ungeeignet.

Speerwerfen.

a) Gewicht des Speers 800 g, Länge 2,60 m, Material: Holz. Der Schwerpunkt kann durch Umwickeln griffig gemacht werden. Andere Hilfsmittel sind verboten.

b) Bahnlänge 70 m.

c) Gültig ist nur der Wurf mit Mittelgriff.

d) Es kann aus dem Stand oder mit Anlauf geworfen werden.

e) Ein gültiger Wurf muß mit der eisernen Spitze zuerst den Boden berührt haben, andernfalls wird er nicht gemessen, zählt aber als Versuch.

Pflicht:

Oberstufe	20 m	} Je 1 m weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe	15 m	
Unterstufe	10 m	
Altersklasse	15 m	

Für Frauen und Jugendliche soll besser Gerwerfen an Stelle von Speerwerfen treten.

Gerwerfen.

a) Das Gerwerfen mit dem 1,80 m langen und 500 g schweren, mit stumpfer Eisenspitze versehenen Gerät, eignet sich für Frauen- und Jugendwettkämpfe und für Knaben.

b) Die Wurfbedingungen sind im übrigen dieselben wie bei Speerwerfen.

Pflicht:

Unterstufe (Jugendturner oder Frauen I) 15 m	} Je 75 cm weiter = 1 Punkt.
Frauen II und Knaben 10 m	

Kugelwerfen (5 Kilo).

a) Kugelwerfen kann in jeder Wurfart geschehen; also von oben, von unten, von der Seite, selbst Stoßen ist erlaubt. Hierdurch wird Niemand benachteiligt, da es jedem Wettturner gestattet ist.

b) Sonstige Bedingungen siehe „Wurf- und Stoßübungen“.

c) Gewicht 5 Kilo (nur für Turner geeignet).

Pflicht:

Oberstufe 9 m	} Je 30 cm weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe 7,50 m	
Altersklasse 7,50 m	

Kugelwerfen (2¹/₂ Kilo).

Wie Kugelwerfen 5 Kilo, jedoch nur für Frauen I und Jugendturner.

Pflicht:

Jugendturner 10 m	} Je 25 cm weiter = 1 Punkt.
Frauen I 6 m	

Kugelwerfen ist für Frauen II und Kinder ungeeignet.

Steinstoßen.

a) Gewicht 15 kg in Würfel- oder handlichlänglicher Form.

b) Sonstige Bedingungen siehe unter „Wurf- und Stoßübungen“ (§ 23).

Pflicht:

Oberstufe 4 m	} Je 15 cm weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe 3,50 m	
Altersklasse 3,50 m	

Steinstoßen ist für Jugendliche und Turnerinnen ungeeignet.

Kugelstoßen (10 Kilo).

a) Gewicht der Kugel 10 Kilo. Bahnlänge 20 m.

b) Sonstige Bedingungen unter „Wurf- und Stoßübungen“.

Pflicht:

Oberstufe 5 m	} Je 20 cm weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe 4 m	
Unterstufe 3 m	
Altersklasse 4 m	

Kugelstoßen (7¹/₄ Kilo). (Aus dem Kreis.)

a) Gewicht 7¹/₄ Kilo. (Stoß nur aus dem Kreis von 2,13 m Durchmesser.)

b) Sonstige allgemeine Bedingungen siehe unter „Wurf- und Stoßübungen“.

Pflicht:

Oberstufe 6 m	} Je 25 cm weiter = 1 Punkt.
Mittelstufe 5 m	
Unterstufe 4 m	
Altersklasse 5 m	

Kugelstoßen (5 Kilo).

(Für Frauen und Jugendliche.)

Pflicht:

Jugendturner (Unterstufe) 3,50 m	} Je 15 cm weiter
Frauen I 3,— m	

Kugelstoßen (2¹/₂ Kilo).

(Für Frauen und Schüler.)

Frauen II 5 m	} Je 15 cm weiter = 1 Punkt.
Knaben 4 m	

§ 24.

Gewichtheben, beidarmig.

Gewicht: Kugelstange von $37\frac{1}{2}$ kg. (Nicht für Frauen, Kinder und Jugendliche.) Gehoben wird aus der Tiefhalte der Arme, in Grätschstellung mit aufgerichtetem Körper, ohne Ruhepause langsam und frei bis zur vollen Hochstreckhalte und ebenso wieder gesenkt. Jede gültige Hebung ist erst mit dem vorschriftsmäßigen Senken beendet und zählt 1 Punkt, also 20 gültige Hebungen — 20 Punkte. Die Art des Anhebens und Niederlegens oder Werfens des Gewichtes ist daher nicht Gegenstand der Wertung.

Fehler sind:

1. Kniebeugen.
2. Aufgeben des Sohlenstandes eines oder beider Füße (wenn der Fuß seinen Standpunkt verläßt, wenn die Fersen oder die Fußballen gehoben werden — das bloße Heben der Zehen ist also kein Fehler).
3. Schwungholen durch Rumpfvorwippen und dergleichen.

Bei 2 Fehlern hintereinander oder bei 3 zusammengezählten Fehlern hört die Wertung auf. Jeder Fehler muß sofort vom Kampfrichter laut benannt, jede gültige Hebung laut gezählt werden. Ein Kampfrichter beobachtet die Beine, der andere den Oberkörper.

§ 25.

Schnellhangeln.

1. Das Schnellhangeln geschieht an einem 9 m langen, 3,5 cm starken Tau, an welchem 7 m mit gestreckten Beinen zu durchhangeln sind; die Art der Abwärtsbewegung ist freigestellt.

2. Das Hangeln beginnt an einer genau kenntlich zu machenden Stelle 2 m über dem Boden und endet an dem Haken, an dem das 9 m lange Tau befestigt ist.

3. Bei größerer Taulänge muß in 9 m Höhe ebenfalls ein auch von unten deutlich sichtbares Zeichen angebracht werden.

4. Die Beine dürfen beim Hangeln in den Hüftgelenken gehoben und gesenkt werden; ein Zappeln und Stoßen der Beine — in den Kniegelenken — ist nicht gestattet. Kommt ein Stoßen und Zappeln vor, so hat dies der Schiedsrichter sofort durch den lauten Ruf „Fehler“ als fehlerhaft zu kennzeichnen und bei der Wertung für jeden Fehler einen Punkt abzuziehen. Kommen bei einem Hangeln mehr als drei Fehler vor, so wird die ganze Ausführung ungültig.

Pflicht:

Oberstufe	19 Sekunden	}	Je $\frac{2}{5}$ Sekunden weniger
Mittelstufe	21	"	zählen 1 Punkt, also 11, 13
Unterstufe	23	"	und 15 Sek. = 20 Punkte.

§ 26.

Ringeln.

Das Ringeln findet als Sonderwettbewerb statt. Es wird in 4 Klassen gerungen.

Beim Melden zur Teilnahme ist das Körpergewicht im Ringleranzug anzugeben.

Die Klasseneinteilung ist:

1. Klasse bis 60 kg
2. " " 65 "
3. " " 70 "
4. " über 70 "

1. Die Kampfdauer ist 10 Minuten. Das Bilden der Paare geschieht durch Losen. Sind ungerade Teilnehmerzahlen, so wird eine Niete mit ausgelost; wer diese zieht, ringt mit dem ersten der eine Niederlage erlitten hat.

2. Besiegt ist, wer mit beiden Schultern gleichzeitig die Matte berührt und einen Moment festgehalten wird, oder den Kampf vorzeitig aufgibt.

3. Wer einmal besiegt oder zweimal unentschieden gerungen hat, scheidet aus.

4. Es muß auf einer Matte von 4 m im Quadrat gerungen werden oder auf einem sehr weichen Boden (Lohe, Sägespäne oder Sand), worüber eine 4 m im Quadrat große Plane festgespannt sein muß.

5. Der Griff gilt vom Scheitel bis zur Hüfte. Verboten ist das Beinstellen und „Haken“, das Drehen der Arme auf den Rücken über einen rechten Winkel, Stranguliergriffe und Krawatte, Stoßen, Kraken, Verdrehen und Erfassen einzelner Finger, das Festhalten am Anzug des Gegners und an der Matte, der Ausheber aus dem Stand mit Niederstoßen des Gegners.

6. Wer verbotene Griffe macht, wird verwahrt; bei Wiederholung ist er vom Wettkampf auszuschließen. Die Kampfrichter sind berechtigt, Leute, die sich wiederholt zu rohen und ordnungswidrigen Griffen hinreißen lassen, auszuschließen.

7. Es darf nicht mit den bekannten Turnergürteln, an denen die Schnallen sind oder in Schuhen mit Absätzen gerungen werden.

8. Das Kampfgericht muß aus 3 Kampfrichtern bestehen. Zwei davon verfolgen die Kämpfe und einer gibt das Kommando: Fertig — los! Mittels Stoppuhren wird die Dauer der Kämpfe festgestellt. Zur Feststellung der Niederlage genügt es, wenn ein Kampfrichter erklärt, daß er gesehen habe, daß der Betreffende die Matte mit beiden Schultern berührt habe. Um den Kampf zu beenden oder eine Niederlage zu bekunden, muß abgepfiffen werden.

Alle Kampfrichter müssen die Regeln des Ringkampfes gut beherrschen.

9. Wird ein Kämpfer von seinem Gegner durch Verschulden ernstlich verletzt und kann dadurch nicht weiter ringen, so wird der Verletzte als Sieger erklärt. Der Schuldige ist von der Konkurrenz auszuschließen.

10. Wird von einem Paare 10 Minuten lang unentschieden gekämpft, so kann das Kampfgericht verlangen, daß der Kampf binnen drei Minuten entschieden sein müsse; ist dies nicht der Fall, so haben sich die Ringer mit Kreuzgriff, der im Laufe des Kampfes gewechselt werden darf, zu fassen und den Kampf fortzusetzen; besiegt ist dann derjenige, der mit irgendeinem Körperteil, außer mit den Füßen, zuerst den Boden berührt. Kommt es hierbei innerhalb dreier Minuten nicht zur Entscheidung, so wird der Kampf mit Kreuzgriff in einem Kreise von 4 Meter Durchmesser nochmals aufgenommen; als besiegt gilt dann derjenige, welcher außerhalb dieses Kreises mit irgendeinem Körperteil zuerst den Boden berührt.

11. Nach wenigstens viertelstündiger Ruhepause ringen die Sieger innerhalb ihrer Gruppen miteinander. Diese Ausscheidungen erfolgen so oft, bis nur ein Sieger jeder Gruppe übrig ist. Bei genügend Zeit können auch noch die Gruppenieger gleicher Gewichtsklassen miteinander ringen.

§ 27.

Mannschaftswettkämpfe.

1. Mannschaftswettkämpfe können im Tauziehen, Gilbotenlaufen und Stein- oder Kugelstoßen ausgeführt werden. Desgl. im Springen.

2. Alle Mannschaftswettkämpfe sind verpflichtet, an den allgemeinen Übungen ihres Vereins, Bezirks und Kreises teilzunehmen.

Tauziehen.

Jede Mannschaft soll aus wenigstens 6 Mann bestehen, doch können nach Vereinbarung auch stärkere Mannschaften gegeneinander kämpfen.

Wo es möglich ist, können diese Kämpfe auch in verschiedenen Gewichtsklassen — Leicht-, Mittel- und Schwergewicht — ausgefochten werden. Die Leichtgewichts-Mann-

schaften darf zusammen nicht mehr als 375 kg wiegen. Mittelgewichtsmannschaften nicht mehr als 450 kg. Die über 450 kg Gesamtgewicht wiegenden Mannschaften sind Schwergewichtsmannschaften.

Zur Entscheidung eines Wettkampfes zwischen zwei Mannschaften werden drei Gänge vorgenommen. Mannschaften, welche zwei Niederlagen erleiden, scheiden aus. Nun kämpfen je zwei Sieger miteinander, bis durch fortgesetzte Ausscheidungen die beste Mannschaft ermittelt ist.

Bestimmungen über die Ausführung.

1. Das Tau muß bei der der Mannschaftszahl entsprechenden Länge 3—4 cm stark sein.

2. Die Mitte des Taus ist genau kenntlich zu machen, ebenso sind Markierungslinien nach beiden Seiten von der Mitte aus, je 1,50 m entfernt, anzubringen.

3. Der Vordermann jeder Abteilung ergreift das Tau an der Markierungslinie.

4. Entsprechend den Markierungen am Tau werden auf dem Boden drei Mallinien quer zum Tau gezogen. Die Mitte des Taus kommt zu Beginn eines neuen Ganges genau auf die Mittellinie zu liegen.

5. Es dürfen dabei nur Stiefel mit glatten Sohlen getragen werden. Absätze sind gestattet. Löcher, zur Gewinnung eines festen Standes, in den Boden zu machen, ist verboten.

6. Nachdem die Kämpfer mit dem Tau in der Hand — Taumitte genau über der Mittellinie — fertig zum Kampfe sind, beginnt das Ziehen auf den kampfrichterlichen Befehl: Los!

7. Die Partei hat gesiegt, der es gelingt, den Gegner mindestens mit seinem Vordermann — der seine Markierungslinie am Tau nicht verlassen darf — in ihr eigenes Feld, also über ihre Bodenmarkierungslinie zu ziehen.

8. Ist ein Gang nicht innerhalb fünf Minuten beendet, gilt die Partei als Siegerin, welche von der Mittellinie am weitesten entfernt ist.

9. Vor erfolgtem Befehl „Los!“ muß das Tau in seiner ganzen Ausdehnung schlaff sein.

Eilbotenlauf (Stafetten).

1. Die Zahl der Läufer wird von der technischen Festleitung bestimmt und mindestens ein Vierteljahr vorher bekannt gemacht, ebenso die Länge der zu durchlaufenden Strecke.

2. Eilbotenläufe können in fortlaufender Richtung, auf der Rundbahn oder mit Hin- und Herlaufen ausgeführt werden (= „Pendelstafetten“).

3. Die Parteien sind durch weithin sichtbare Zeichen — verschiedenfarbigen Anzug oder Schärpe — kenntlich zu machen.

4. Gesiegt hat die Partei, die die kürzeste Zeit zum Durchlaufen der Strecke brauchte auf der fortlaufenden oder Rundbahn.

5. Beim „Stafettenlaufen“ muß der Ablauf der 2., 3. usw. Stafette innerhalb eines Raumes geschehen, der 10 m vor und 10 m hinter der Stafettenstartlinie liegt. In diesem, genau markierten 20-m-Raum muß die Abgabe des Stafettenstabes erfolgen.

6. An jedem Stafettenstart sind Bahnrichter zur Kontrolle aufzustellen. Bei Übertretung der Vorschriften ist dem Schiedsgericht Mitteilung zu machen und der Lauf der vorstoßenden Mannschaft für ungültig zu erklären.

Stein- oder Kugelstoßen.

1. Jede Mannschaft soll aus 6—10 Mann bestehen; über die Anzahl entscheidet der Turnauschuß nach den gegebenen Verhältnissen.

2. Das Gewicht des Steines ist 15 kg. Das der Kugel wird von der technischen Festleitung nach den Fähigkeiten der Mannschaften festgesetzt (siehe § 23).

3. Es können, falls genügend Platz und Geräte vorhanden, beliebig viel gleichstarke Parteien gleichzeitig miteinander kämpfen.

4. Der Kampf geschieht wie folgt: Der Erste jeder Mannschaft stößt den Stein in der für seine Mannschaft bestimmten mindestens 5 m breiten Bahn von einer für alle Parteien gemeinsamen Abstoßlinie aus. Jeder folgende stößt von der nächsten Niederfallstelle seines Vorwerfers aus weiter oder:

5. Alle Mitglieder der Mannschaft stoßen von derselben Mallinie. Das Gesamtergebnis wird zusammengerechnet.

6. Es kann ohne und mit Anlauf ganz nach Belieben gestoßen werden, doch darf die Abstoßstelle bei Vermeidung der Ungültigkeit des betreffenden Stoßes nicht überschritten werden. Bevor der gestoßene Stein niederfiel. Wer also mit Anlauf stoßen will, muß die beabsichtigte Anlaufstrecke zurückgehen.

7. Jeder Teilnehmer hat drei Stöße. Der beste gilt. Die Mannschaft muß also dreimal durchstoßen.

Andere Mannschaftskämpfe.

Es können weiter folgende Übungen als Mannschaftskampf ausgefochten werden:

1. Hochsprung. Vier Mann gleichzeitig an vier Geräten. Jeder hat in jeder Sprunghöhe drei Sprünge. Alle Bedingungen des Hochspringens gelten.

Gesiegt hat die Mannschaft, deren Springer die größte Gesamthöhe erreichten.

2. Weitspringen unter denselben Gesichtspunkten wie Hochspringen.

3. Weit- oder Hochspringen aus dem Stand.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Zur Einführung	3
Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1. Die Festleitung	5
§ 2. Einrichtung des Festplatzes	6
§ 3. Richtlinien für Einrichtung der Übungsplätze	7
§ 4. Richtmaße für die Wetturngeräte.	11
Reck S. 11 — Warren S. 12 — Pferd S. 12 — Sprunggerä- te S. 12 — Gewichte, Stoß- und Wurfgeräte S. 13 — Hürden S. 13 — Ziehtau S. 13	
§ 5. Abungsplan des Festes	14
§ 6. Die allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen	16
§ 7. Der Mehrkampf	17
§ 8. Musterriegenturnen an Geräten, in Frei- übungen und mit Handgeräten	19
§ 9. Gemeinturnen (Vereinsturnen).	19
§ 10. Anmeldung	20
§ 11. Riegenführer und Riegenenteilung.	21
§ 12. Kampfrichter	23
§ 13. Berechnungsauschuß	25
§ 14. Die Wertung im allgemeinen	25
§ 15. Die Wertung des Geräteturnens	26
Pflichtübungen S. 26 — Kürübungen S. 27 — Allge- meines S. 28 — Eine andere Methode der Wertung (Stufenwertung) S. 29	
§ 16. Die Wertung der Freiübungen	30
§ 17. Wertung des Gemeinturnens und der Sonder- aufführungen	30

§ 18a. Wertung von Musterriegen	31
§ 18b. Wertung des Vereinsturnens	32
Besondere Bestimmungen S. 32	
§ 19. Die Wertungslisten	33
Wie bestelle ich Wertungslisten? S. 33	
Ausführung der volkstümlichen Übungen	35
§ 20. Allgemeine Bestimmungen	35
§ 21. Springen	36
Hochspringen aus dem Stand S. 37 — Hochspringen mit Anlauf S. 38 — Weithochspringen mit Anlauf S. 39 — Weitspringen ohne Anlauf S. 39 — Weitspringen mit Anlauf S. 40 — Dreisprung S. 41 — Stabhochspringen S. 41 — Stabweitspringen S. 42	
§ 22. Laufen	42
50 m, 75 m, 100 m-Lauf S. 44 — Hürdenlauf über 100 m S. 44 — Hürdenlauf 110 m, 60 m S. 45	
§ 23. Wurf- und Stoßübungen	46
Ballweitwerfen S. 48 — Schleuderballweitwerfen S. 48 — Diskuswerfen S. 49 — Speerwerfen S. 49 — Gewerfen S. 50 — Kugelwerfen (5, 2½ Kilo) S. 50 — Steinstoßen S. 50 — Kugelstoßen (10, 7¼, 5, 2½ Kilo) S. 51	
§ 24. Gewichtheben, beidarmig	52
§ 25. Schnellhangeln	52
§ 26. Ringen	53
§ 27. Mannschaftswettkämpfe	55
Tauziehen S. 55 — Gilbotenlauf (Stajetten) S. 57 — Stein- oder Kugelstoßen S. 57 — Andere Mannschaftskämpfe S. 58	



<p>Für sportliche, leichtathletische Übungen gelten die Bestimmungen der „Bundeswettkampfordnung“.</p>
--

Arbeiter= Turnverlag A.=G.

Leipzig, Fichtestraße 36.

Spezialgeschäft für Sportkleidung jeder Art



Wir empfehlen für

Turner

Weißer Turnhosen, graue Trikotosen, Turnhemden,
Turnschuhe, Turngürtel, Hosenträger



Turnerinnen

Turnerinnenhosen und -schwitzer



Fußballspieler

Fußballklubhemden, Fußballhosen, Fußballstiefel,
Schienbeinschützer, Kniekappen, Klubtaschen

Athleten und Ringer

Athletentrikots



Leichtathleten

Kennhemden, Kennhosen, Rennschuhe



Schwimmer

Badeanzüge, Badehosen



Touristen

Sporthemden, Westengürtel, Schillerkragen,
Wickelgamaschen, Rucksäcke, Wanderstöcke



Man verlange bei Bedarf Preisliste



In der Vereinsbibliothek

muß vorhanden sein:

Unsere Lehrbücher:

- Bd. I. Die Hilfeleistung beim Geräteturnen
- Bd. II. Die Tätigkeit des Turnwarts
- Bd. III. Die Ordnungsübungen
- Bd. IV. „Spiele mit.“ Turnerische Neck- und
Singspiele mit Noten
- Bd. V. Geräteturnen
- Geräteturnen II. Hälfte: Das Turnen am Reck
- Die Stabübungen

Ferner folgende Schriften:

- Die Freiübungen. I. und II. Teil
- Der Ratgeber für angehende Dorturner
- Die Altersriege
- Jugendleitsfaden (Übungsbetrieb in Jugend-
abteilungen)
- Die Merkblätter für Dorturner
- Die Turnfest- und Wertungsordnung
- Die Wettkampfordnung für die sportlichen
Wettkämpfe
- Die Wettspielordnung
- Unsere Wettspielregelhefte

Alle Bücher und Schriften liefert der
Arbeiter-Turnverlag A.-G.
Leipzig, Fichtestraße 36

Reigen und Reigentänze

8 Reigen für Turner. In einem Heft gebunden 1.50 Mk.
24 Teilnehmer von G. Benedig. 2. Flaggenreigen für 16 Turner von D. Friedrich.
3. Stabreigen für 12 Turner von E. Sittig. 4. Stabreigen mit Gruppenbildung für
24 Turner von M. Schaar. 5. Keulenreigen für 9 Turner von E. Sittig. 6. Keulen-
reigen für 24 Turner von H. Krauß. 7. Fackelreigen für 16 Turner oder Turnerinnen
von R. Fuchs. 8. Lampionreigen für 32 und mehr Teilnehmer von E. Sittig.

Kostümreigen-Heft I. Sechs Kostümreigen. In einem Heft gebunden 1.50 Mk.

Enthaltend: 1. Die weitgereisten Bauernjungen. Humoristischer Reigen mit Gesang von G. Benedig. 2. Wegerkampfreigen für 8 Teilnehmer von M. Hunger. 3. Indianerleben. Mit Gesang und Tanz für 12 Teilnehmer von M. Hunger. 4. Koch- und Köchinentanz für 6 Turner und 6 Turnerinnen von E. Sittig. 5. Zigeunerreigen für 16 Personen (8 Turner und 8 Turnerinnen) von M. Hunger. 6. Tanz- und Gruppierungsreigen mit Glockeneinlage von M. Hunger. Dielem Heft ist eine Erklärung aller hierbei vorkommenden Schritt- oder Hüpfarten beigegeben.

Kostümreigen-Heft II. Fünf Reigen für Turner, Turnerinnen, Schüler und Schülerinnen. In einem Heft gebunden 1.50 Mk.

Enthaltend: 1. „Du mei Urzageberh.“ Tanzliederreigen für 16 Turnerinnen (oder 8 Turnerinnen u. 8 Turner) von G. Benedig. 2. Marschliederreigen für Schülerinnen von A. Spies. 3. Gelangsreigen nach dem Liede: „Wohlauf in Gottes schöne Welt“ mit Verwendung von Väandern und Schlaggen für 32 Teilnehmer von R. Liebers. 4. Stab- und Keulenreigen mit Gruppenstellungen für 8 Turner und 8 Turnerinnen von E. Sittig. 5. Flaggenreigen für 16 Schüler von R. Ahncke. Eine Erklärung der vorkommenden Schritt- und Hüpfarten dieser Reigen ist in dem Heft enthalten.

Pyramiden und Marmorgruppen

37 Stuhlpyramiden. Heft 1. Das Heft enthält 37 Aufstellungen mit Verwendung von Stühlen, auch einige mit Stühlen u. Tischen von 3 bis 30 Turnern. 1.50 Mk.

46 Freipyramiden für 2 bis 11 Personen. Heft 2. 1.50 Mk.
für kleinere Vereine vorzügl. geeignet.

24 Freipyramiden für 11 bis 30 Personen. Heft 3. 1.50 Mk.

41 Stabpyramiden für 3 bis 28 Personen. Heft 4. 1.50 Mk.

20 Barrenpyramiden. Heft 5.

20 Pferdpyramiden. Heft 6.

Auf der Wanderschaft. 10 Marmorgruppen. Von H. Schwalbe . . . 1.50 Mk.

Aus dem Erwerbsleben. 10 Stellungen f. 2 u. 3 Pers. Von Gebr. Liebers. 1.50 Mk.

Lebende Statuen. Zwei Sammlungen für Damen. Jede Serie M. 1.50

Moderne Akte für Herren und Damen.

◆ Änderungen der angegebenen Preise vorbehalten! ◆

Sport- und Spielgeräte

nur Ia Qualität



- Fuß- und Faustbälle
- Schleuderbälle
- Raff- und Schlagbälle
- Schlaghölzer
- Tamburinschläger und -bälle
- Disken, Wurfspere, Sere
- Sprungstäbe
- Stoßsteine, Stoßkugeln
- Keulen, Hanteln
- Freiübungsstäbe
- Startpistolen und Stoppuhren
- Rollbandmaße
- ustw.

Bei Bedarf verlange man Preisliste

